

Dresdner Amtsblatt

Nr. 29-30/2006

Donnerstag, 27. 7. 2006



Eine Million Menschen feierten Dresdens Geburtstag

Vielfalt bei der Stadtfestwoche auf beiden Seiten der Elbe



Die Stadtfestwoche ist zu Ende. Zehn Tage feierten die Dresdner gemeinsam mit Gästen den 800. Geburtstag der Stadt. Es war ein heiteres, weltoffenes Fest, auf dem sich alle Generationen amüsierten. Zu den Höhepunkten zählte die Hochhaussinfonie (großes Foto). Die Klänge zu dem berühmten Stummfilm „Panzerkreuzer Potemkin“ des russischen Regisseurs Sergei Eisenstein aus dem Jahr 1925 stammten von der britischen Popgruppe Pet Shop Boys. Die Auf-führung nahm auch Bezug auf die Ereignisse während der politischen Wende in Dresden im Jahr 1989. Von

den Balkons des alten Plattenhochhauses auf der Prager Straße spielten Musiker der Dresdner Sinfoniker, geleitet vom Dirigenten auf einem Riesenkran. Auf dem Dach: die Pet Shop Boys.

Viele Menschen kamen auf die Hauptstraße zum Markt der Partnerstädte am Goldenen Reiter. Mit Informationsständen und kulturellen Darbietungen gratulierten zwölf Partnerstädte zum Geburtstag der Stadt, darunter die Skopje Folkloregruppe „Orke Nikolov“, die das Publikum mit traditionellen Tänzen und mazedonischen Trachten begeisterte (Foto rechts).

Viel Zuspruch erntete auch der Tag der offenen Tür im Dresdner Rathaus. Vor dem Eingang Goldene Pforte fuhren Kinder Bobbycar, Mitarbeiter des Ordnungsamtes leiteten sie dabei an (Foto links). Mit dem Stadtfest ist die Open-Air-Saison noch nicht zu Ende. Vom 18. bis 20. August begibt sich die Stadt unter dem Motto „Dresden mobil“ auf Achse. Mit vielfältigen Aktionen wird Spaß an moderner Technik mit Verkehrsgeschichte verbunden. Der historische Festumzug durch die Innenstadt setzt am 27. August den Schlusspunkt unter die Feierlichkeiten. ► Seite 2
Fotos: Füssel, Berndt, Schöne

Sondersitzung des Stadtrates

Der Zweite Bürgermeister Herbert Feßenmayr legte gegen die Beschlüsse des Stadtrates vom 20. Juli zum UNESCO-Welterbe und zur Leipziger Straße Widerspruch ein. Beide Punkte stehen in der 36. Sitzung des Stadtrates am 10. August erneut auf der Tagesordnung, ebenso die Vergabeentscheidungen zur Waldschlösschenbrücke. ► Seite 10

Neue Friedhofssatzung

Der Stadtrat hat am 29. Juni die neue Satzung für die städtischen Friedhöfe beschlossen. Sie gilt für den Heidefriedhof, den Urnenhain Tolkewitz, den Nordfriedhof und den Friedhof Dölzchen und löst die Friedhofssatzung von 1997 ab. ► Seite 17

Grundstücksangebote der Stadt Dresden

Die Stadt bietet Mehrfamilienhäuser und Grundstücke zum Verkauf an. Wer sich für die zum Teil unter Denkmalschutz stehenden Objekte interessiert, wendet sich ans städtische Liegenschaftsamt. Bewerbungen sollen bis 12. September eingehen. ► Seite 13

Das nächste Amtsblatt

erscheint am Donnerstag, 10. August.

Naturschutz: Elbtalhänge im Europäischen Netz „Natura 2000“ ► Seite 13

Kitas: Betriebskosten für 2005 und Elternbeiträge ► Seiten 6 und 7

Bebauungspläne: Kötzschenbroder/Lommatzcher Straße, Wohnsiedlung Gasanstaltstraße, Sport- und Vereinshaus „Fun Fun“, Straßenbahnhof Mickten, Johannstadt Nord, Gärtnerei Geisingstraße ► Seiten 25–28

Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 102. Geburtstag

am 30. Juli
Martha Ermlich, Pieschen

zum 101. Geburtstag

am 5. August
Frida Jahr, OT Cossebaude

zum 100. Geburtstag

am 10. August
Erna Brauny, OT Weixdorf

zum 90. Geburtstag

am 28. Juli
Marianne Fleischer, Cotta
Gerhart Forke, Plauen
Gretchen Noppenz, Blasewitz

am 29. Juli
Werner Matthesius, Pieschen

am 30. Juli
Herbert Lautenschläger, Leuben
Rolf Marcus, Pieschen
Gerta Meyer, Blasewitz

am 31. Juli
Ilse Arndt, Leuben
Hermann Bähge, OT Podemus

am 1. August
Martha Zenker, Prohlis

am 3. August
Elli Heyde, Cotta
Rudolf Rebentrost, Leuben

am 4. August
Elisabeth Gierschke, Blasewitz
Hertha Krause-Kleint, Klotzsche

am 5. August
Gertrud Fleischer, Altstadt
Heinz Fleischer, Leuben
Gerhard Weber, Klotzsche

am 7. August
Klara Heidrich, Blasewitz

am 8. August
Veronika Kusebauch, Pieschen
Erich Müller, Altstadt

Stadt JUBILÄUM 2006

Ein friedliches und fröhliches Volksfest

Positives Resümee der Stadtfestwoche

Nach zehn ereignisreichen Tagen ging die Stadtfestwoche im 800. Jubiläumsjahr der Landeshauptstadt am Sonntag zu Ende. Mit einem abwechslungsreichen Open-Air-Programm präsentierte sich die Stadt Dresden: Zu Musik von Klassik bis Rock, künstlerischen Inszenierungen, Sport- und Freizeitparks und Kinderstädten strömten bei bestem Sommerwetter auf beiden Seiten der Elbe die Gäste. Wein- und Biergärten, Cafés und Restaurants in der ganzen Stadt lockten mit lokalen und internationalen Spezialitäten. Das verlängerte Stadtfest im Jubiläumsjahr zog an wie noch nie: insgesamt über eine Million Besucher, so die Schätzung des Veranstaltungsbüros 2006.

Besondere Anziehungspunkte waren die Inszenierungen „Moon“ und „Leben am Fluss“ an der Augustusbrücke sowie das Fest der Kulturen hinter dem Kulturpalast. Beim magischen Himmelstheater „Moon“ standen die Besucher dicht gedrängt auf beiden Seiten der Elbe, auf der Brühlschen Terrasse und der Augustusbrücke. Ein weiterer Höhepunkt war die ausverkaufte „Hochhaussinfonie“ der Pet Shop Boys mit den Dresdner Sinfonikern auf der Prager Straße. Besonders bürgernah waren die Aktionen auf der „Hauptstraße: Hauptsache Soziokultur“. Regen Zuspruch fanden auch die Veranstaltungen auf den großen Bühnen: das Radeberger Open Air „classic &

modern“ auf dem Theaterplatz, der Feldschlösschen-Sommergarten hinter dem Kulturpalast und der Freiburger Musikgarten mit der MDR-1-Radio-Sachsen-Showbühne auf dem Altmarkt. Viele der Attraktionen der Stadtfestwoche wären ohne die Unterstützung der Sponsoren des Stadtjubiläums 2006 nicht möglich gewesen. Für die Zusammenarbeit bedankt sich Dr. Werner Barlmeyer, Intendant des Stadtjubiläums, bei ihnen sowie allen Kulturbeteiligten, Gastronomen, Organisatoren und dem Publikum: „Alle gemeinsam haben sie die Dresdner Stadtfestwoche zu einem großartigen Erlebnis gemacht, zu einem positiven, friedlichen und fröhlichen Volksfest.“

Der Rathausmann ließ bitten – und die Dresdner kamen

Mehrere Tausend Besucher beim Offenen Rathaus

Etwa 4000 Besucher kamen am 15. und 16. Juli in das Offene Rathaus, um mit dem frisch sanierten Rathausmann die klare Aussicht über Dresden zu genießen und die Angebote der Kooperationspartner und Fachämter zu besuchen. Besondere Attraktionen waren zweifellos die Angebote zum Stadtjubiläum und zur Schacholympiade 2008.

Das höfische Spektakel „Annas Lächeln“ vom Kreativhaus Dresden versetzte sein Publikum in die Zeit Augusts des Starken. Auch die Amtskette des Oberbürgermeisters, die bei den Führungen durch die Räume des Stadtoberhauptes zu sehen war, fand großes Interesse. Einen ersten Vorgeschmack auf den Historischen Festumzug am 27. August vermittelten neun Dresdner Originale wie Hofnarr Fröhlich und Gustel von Blasewitz, einen Ausblick auf die Schacholympiade 2008 unter anderem das Kräftemessen mit der doppelten deutschen Schachmeisterin Filiz Osmanodja.

Musisch wurde es mit dem Kinderchor der Staatsoperette und der Tanzbühne der Jugend&KunstSchule, malerisch mit der „Kunst russischer Migranten“ und dem „Projekt Stadtbild – unstatthaft“ zur Wiederbelebung Dresdner Brachen. Derart inspiriert konnten die Kinder am Stand der Jugendwerk-



▲ **Amtskette.** Die Persönliche Referentin Marianne Horns zeigte interessierten Gästen die Amtskette bei den Führungen durch die Räume des Oberbürgermeisters. Foto: Berndt

stätten Prohlis und Gorbitz selbst zum Pinsel greifen, während ihre Eltern mit Bürgermeistern und Mitarbeitern der Fachämter ins Gespräch kamen.

Besonderer Dank gilt den Ehrenamtlichen der Dresdner Tafel, die das ganze Wochenende die Besucher des Rathauses mit Kaffee, Kuchen, Würstchen und Obst versorgten.

Fazit: Weil sich das Konzept „Offenes Rathaus“ auch in diesem Jahr ausgezeichnet bewährt hat, wird es 2007 erneut heißen: Der Rathausmann lässt bitten!

■ 18. Deutsche Senioren-Einzelmeisterschaften, bis zum 30. Juli, Beginn jeweils um 9 Uhr

■ ZMD-Open, vom 5. bis 13. August, 5. August Eröffnung um 16 Uhr, anschließend 1. Runde, 6. bis 11. August jeweils 14 Uhr 2. bis 7. Runde, 12. August um 9 Uhr 8. Runde, 13. August um 9 Uhr 9. Runde, 15.30 Uhr

Sprachensommer in Straßburg und Dresden

Vom 22. Juli bis 3. August treffen sich 16 Jugendliche aus den Partnerstädten Dresden und Straßburg im Sommersprachcamp. Organisiert wird die Begegnung vom Dresdner Verein Europa-Direkt e. V. Zunächst machen sich die acht Mädchen und Jungen aus Dresden auf die Reise nach Straßburg, wo sie eine Woche lang die Partnerstadt erkunden. Höhepunkt ist der Besuch des Europäischen Parlaments. Die zweite Woche verbringen die Jugendlichen zusammen in Dresden. Die Exkursionen stehen im Zeichen des 800. Stadtjubiläums. Während des Camps üben sich die Jugendlichen in der jeweils anderen Sprache.

Das Referat für europäische und internationale Angelegenheiten fördert die Begegnung. Das Deutsch-Französische Jugendwerk unterstützt das Projekt ebenfalls.

Brunnen beschädigt

Die Stühle an den Springbrunnen auf der Prager Straße laden zum Ausruhen ein. Doch für einige Zeitgenossen ist es ein Erlebnis, die Stühle in die Brunnen zu stellen oder gar zu werfen. Die Wasserbecken leiden darunter. Sie bekommen Dellen und Kratzer und die Korrosion lässt nicht lange auf sich warten.

Auch die Glaslogos der Drewag in den Wasserbecken üben offenbar einen besonderen Reiz aus. Etwa acht bzw. vier Zentimeter lange Stücke der Überlaufkanten der Logos wurden bereits herausgebrochen mit dem Ergebnis, dass der Wasserschleier nicht mehr die gewünschte Form hat.

Die Stadt wird die Sachbeschädigungen zur Anzeige bringen und die Brunnen überwachen lassen. Bleibt das wirkungslos, muss sie die Stühle an den Brunnen entfernen.

Noch ein Hinweis: Die Brunnen sind zum Baden und Planschen ungeeignet. Die Wasserqualität und die wassertechnischen Einbauten bergen Gefahren.

SPORT

„Dresden sagt Schach“

ZMD-Schachfestival macht Lust auf Schacholympiade 2008

Das ZMD-Schachfestival zieht Dresden wieder in seinen Bann. Zum Auftakt gibt es die 18. Deutsche Senioren-Einzelmeisterschaft. Mit fast 400 Teilnehmern ist sie das größte Senioren-Turnier der Welt. Ein Dresdner hat die Chance, den Sieg davonzutragen: Der 71-jährige Wolfgang Uhlmann, Großmeister seines Fachs, hat nach den ersten Runden eine Spitzenposition inne und zählt bei dem bis Sonntag andauernden Championat zu den Favoriten.

Das ist aber nur der Auftakt. Mehrere 100 Schachspieler werden danach bei den ZMD-Open, bei den Sächsischen

▼ Deutsche Senioren-Einzelmeisterschaft.

Großmeister Wolfgang Uhlmann zählt zu den Favoriten. Foto: Archiv

Seniorenmeisterschaften – jeweils vom 5. bis 13. August – dem Olympischen Schnellschach-Grand Prix unter dem Motto „Dresden sagt Schach“ am 6. August und der sechsten offenen Deutschen Familienmeisterschaft am 12. August um Punkte und Siege kämpfen. Wie schon der Women Chess Cup zu Beginn des Monats werden die Wettkämpfe im Treff-Hotel in der Wilhelm-Franke-Straße 90 dazu beitragen, dass der Schachsport wieder ein Stück näher in den Mittelpunkt der Öffentlichkeit gerückt wird insbesondere im Hinblick auf die Schacholympiade 2008, für die die sächsische Landeshauptstadt den Zuschlag bekommen hat. Weitere Informationen und Anmeldungen: www.schachfestival.de.



ImNu Ihr Dresdner Fahrradkurier

schnell · preiswert · umweltfreundlich
Stadtkurier, OverNight, Submissionen

01067 Dresden
Schützen-gasse 26 ☎ 80 111 93

Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 90. Geburtstag

am 9. August
Ilse Friebe, OT Pappritz
Erna Lange, Prohlis

am 10. August
Alice Mannig, Blasewitz

zum 65. Hochzeitstag

am 2. August
Fritz und Gertraud Pochert, Loschwitz

am 9. August
Rudolf und Gertraud Keil, Loschwitz

zur Diamantenen Hochzeit

am 3. August
Helmut und Elisabeth Schulze, Altstadt
Wilhelm und Ingeborg Sättler, Prohlis

zur Goldenen Hochzeit

am 28. Juli
Joachim und Gerda Fengler, Plauen
Walter und Ingrid Hoffmann, Blasewitz
Herbert und Ursula Müller, Blasewitz

am 4. August
Helmut und Anneliese Hommel, Blasewitz

Anzeige

Seit 1992 für Sie da. Unser individuelles Serviceangebot:

Kathrin Lingk und Team

Individuell Flexibel Ehrte die Alten! Sie waren wie Ihr seid, Ihr werdet wie sie sind! Zuverlässig Engagiert

Büro Fetscherstraße 22 · 01307 Dresden
Tel.: (03 51) 4 41 54 50 · Fax: (03 51) 4 41 54 59
E-Mail: info@pflegedienstlingk.de · www.pflegedienst-lingk.de

Wir beraten und betreuen Sie gern! Anruf genügt.
Rund um die Uhr ist unser Team erreichbar.

- ✓ Häusliche Krankenpflege
- ✓ Ambulante Kinderpflege
- ✓ Kurzzeitpflege
- ✓ Dauerpflege
- ✓ Tagespflege
- ✓ Wöchentliche kleine Ausfahrten
- ✓ Individuelle Einkaufsfahrten
- ✓ Große Tagesausflüge
- ✓ Kurreisen nach Ungarn
- ✓ Fahrdienst
- ✓ Theaterbesuche oder andere kulturelle Treffs in Gemeinschaft

Termine

Freitag, 28. Juli

12.30–16 Uhr Scrabble, Begegnungsstätte Striesener Straße 2

14 Uhr Führung durch die Ausstellung „Die Frauenkirche zu Dresden“, Stadtmuseum Dresden, Wilsdruffer Straße

Sonnabend, 29. Juli

16 Uhr igeltour: „Wer war Gottfried Semper?“, Treff Eingang Japanisches Palais

Sonntag, 30. Juli

9.30 Uhr Wanderung „Zwischen Muschelfelsen, Brandungsklippe und Ratssteinbruch“, 18 Kilometer, Treff Bf. Dresden-Plauen, Infotelefon (03 51) 4 58 64 20, Kneippverein Dresden e. V.

Montag, 31. Juli

10 Uhr Heide-Wanderung, Treff Dreikaiserhof stadtwärts, Begegnungsstätte Hainsberger Straße

16–18 Uhr Klöppeln, Putjatinhaus, Meublitzter Straße 83

Dienstag, 1. August

9.30 Uhr „Bibi Blocksberg“, ein Spielfilm ab 6 Jahre, ebenso am 2. August, Anmeldung Telefon (03 51) 4 11 26 65, Jugend&KunstSchule, Leutewitzer Ring 5

14.30–15.30 Uhr Kaffeetisch für Jung und Älter, Begegnungsstätte Räcknitzhöhe 52

16–19 Uhr Offene Keramikwerkstatt für alle Altersgruppen, Jugend&Kunst Schule, Gamigstraße 24

Mittwoch, 2. August

9.30 Uhr Basteln, malen, lesen ab 5 Jahre, ebenso am 3./4. August, Anmeldung Telefon (03 51) 89 96 07 40, Jugend&KunstSchule, Räcknitzhöhe 35 a

15–17.30 Uhr Zeichnen und Malen für Senioren, riesa efau Kulturverein Dresden, Adlergasse 14

Donnerstag, 3. August

13–15 Uhr Handarbeit für einen humanen Zweck, Begegnungsstätte Räcknitzhöhe 52

20 Uhr Familienfest am Rakuofen, Anmeldung Telefon (03 51) 89 96 07 40, Jugend&KunstSchule, Schloss Albrechtsberg

Freitag, 4. August

9–10 Uhr Medizinische Gymnastik, Begegnungsstätte Sagarder Weg 5

16 Uhr Führung durch die Ausstellungen, Städtische Galerie Dresden, Wilsdruffer Straße

Straßenbau auf der St. Petersburger Straße

Bis 15. August wird auf der St. Petersburger Straße zwischen Pirnaischem Platz und Georgplatz gebaut. Die Fahrbahn wird erneuert und ein durchgängiger Radweg östlich und westlich der Straße angelegt und markiert. Die Firma Eurovia Bau GmbH übernimmt die Arbeiten im Auftrag des Straßen- und Tiefbauamtes. Die Bausumme beträgt 180 630 Euro. Während der Bauzeit rollt der Verkehr durch die Baustelle. Die Zufahrten zum Dr.-Külz-Ring und zur Kreuzstraße bleiben befahrbar bis zum Einbau der

Asphaltschichten, dann werden sie wechselseitig gesperrt. Auch die Gehwege sind bis zur Asphaltierung passierbar, dann muss die Querung an der Kreuzstraße gesperrt und ein ausgeschilderter Umweg genommen werden. Die Zufahrt zum Parkplatz Ringstraße/Kreuzstraße bleibt offen und wird nur während des Asphalteinbaus gesperrt. Während der Bauzeit kann der Verkehr weniger Fahrspuren nutzen. Die Stadt bittet die Verkehrsteilnehmer, sich auf Behinderungen einzustellen.

Sparkassengeschichte im historischen Festumzug Dresden

Die Feierlichkeiten zum 800-jährigen Jubiläum der Landeshauptstadt Dresden gehen weiter. In einem historischen Festumzug am 27. August wird Stadtgeschichte durch imposante Bilder aus Vergangenheit und Gegenwart zu einem farbenfrohen Erlebnis. Etwa 75 Bilder rufen die Historie von Elbflorenz und des Umlandes wach. Auf gut 3,5 Kilometer folgt in dem phantastischen Zug durch die Stadt ein Kunstwerk dem anderen.

Nach historischen Vorbildern entstanden aufwendige Kostüme, wurden Utensilien zusammengetragen und bei zahlreichen Proben für das große Ereignis an der Perfektion gefeilt.

Wenn Dresden sein Jubiläum mit dem historischen Festumzug durch die Straßen der Stadt weiter feiert, ist auch die Ostsächsische Sparkasse Dresden dabei. Auf einem 13 Meter langen Truck präsentiert sie ihre Geschichte: von der Gründung durch Kaufleute, über die Inflationszeit, die Währungsunion bis hin zum Euro. Plakate, Werbezetteln, Flugblätter und Reklameträger erinnern an früher.

Eine Reihe namhafter Persönlichkeiten der Dresdner Kaufmannschaften eröffneten im Jahr 1821 eine Geschäftsstelle,

die Geld gegen Zins zur Verwahrung annahm. In einem Flugblatt, das anlässlich der Eröffnung der Sparbank - der Geburtsstunde der Dresdner Sparkasse - erschien, hieß es: „Einlagen von acht Groschen bis zu 30 Talern werden entgegen genommen ... vier Groschen, die der Geselle wöchentlich erübrigt anstatt auf der Herberge oder Tanzboden in die Sparbank trägt, machen am Jahresende neun Taler“.

Der Sparkassen-Truck als Fahrt durch die Geschichte des Geldinstituts präsentiert Sparkassenbücher und Werbeplakate aus den Jahrzehnten ebenso wie die verschiedenen Geldscheine jener Zeiten.



Stadt JUBILÄUM 2006

Musik in Dresden

■ 29. und 30. Juli, 20.30 bzw. 20.00 Uhr
Wasserpalais Schloss Pillnitz
Pillnitzer Klassik-Open-Air 2006
Das Berliner Kammerorchester und Philharmonie präsentieren ein Galakonzert zu Mozarts 250. Geburtstag. Beim Konzertabend „Swing goes Classic“ spielen Altmeister Andrej Hermlin und sein SwingDanceOrchestra Musik von Glenn Miller bis Frank Sinatra.
Internet: www.opern-festspiele.de,
Eintrittskarten: (01 80) 5 57 00 00

■ 5. August, 20.00 Uhr
Frauenkirche Dresden
MDR-Musiksommer: English Concert & Choir
Werke von Johann Sebastian Bach: Praeludium und Fuge h-Moll BWV 893 aus dem „Wohltemperierten Klavier“; Brandenburgisches Konzert Nr. 3 G-Dur BWV 1048; „Jesu, meine Freude“ Motette BWV 227; das Brandenburgische Konzert Nr. 4 G-Dur BWV 1049 sowie Jonathan Doves Köthener Messe. Leitung und Violine: Andrew Manze
Internet: www.mdr.de/musiksommer,
Telefon (03 41) 14 14 14 Ticketgalerie

Dresdner Stadtgeschichte(n)

■ 2. August, 18.00 Uhr
„Piatta Forma“, Brühlsche Terrasse
Vortrag von Harry Schumann: „Vom Zeughaus zum Albertinum“
Unter der Brühlschen Terrasse befinden sich Teile der einst imposanten Wehranlagen Dresdens. In einem Vortragszyklus referieren Mitglieder des Vereins über Geschichte, Architektur und Erbauer der Festung.
Internet: www.dresdner-verein-bruehlsche-terrasse.de,
Telefon (03 51) 8 03 22 57

■ 3. August, 19.00 Uhr
Gemeindezentrum der Jüdischen Gemeinde zu Dresden
Vom „jüdischen Weib“ zur „Priesterin des Hauses“
Bis ins frühe 19. Jahrhundert war das Judentum eine Religion, die Frauen nur eine marginale Rolle zuschrieb. In ihrem Vortrag „Feminisierung des deutschen Judentums im Zeitalter der Emanzipation“ beschäftigt sich Dr. Simone Lässig mit der Frage, warum sich dies im 19. Jahrhundert ändern musste.
Internet: www.hatikva.de,
Tel.: (03 51) 65 60 70

„Putzger putzte Pieschen“ erfolgreich mehr als 13 Jahre

Ortsamtsleiter Roland Putzger verabschiedet sich aus dem Dienst

Am 18. Juli beendete Roland Putzger, Ortsamtsleiter von Pieschen und Altstadt, seinen Dienst bei der Landeshauptstadt. Über 13 Jahre leitete er das Ortsamt Pieschen, gut zwei Jahre zusätzlich das Ortsamt Altstadt.

Herr Putzger, was sind Ihnen die wichtigsten Ziele, die Sie in Pieschen und Altstadt umsetzen konnten?

Die Infrastruktur wurde ausgebaut, das Wohnumfeld und die Lebensqualität verbessert. Pieschen war eines der ruinösesten Wohngebiete in Dresden. Mein Ziel, dieses Wohngebiet attraktiv zu gestalten, ist erfüllt. Das zeigt sich auch daran, dass es in Pieschen einen leichten Zuzug gibt. Über 600 Millionen Euro sind allein im Sanierungsgebiet investiert worden, um bröckelnden Putz, graue Fassaden, einsturzgefährdete Wände, Ofenheizungen, Außen Toiletten, undichte Dächer und feuchte Wohnungen abzuschaffen. Über jedes Haus, jede Brache oder Fabrik, wo Bauleute zu sehen waren, freute man sich.

Leider gibt es allerhand Grundstücke, an denen noch nichts gemacht wurde, weil die Eigentümer weit weg sind und kein Geld investieren. Leider kann die Stadtverwaltung wenig oder gar nichts gegen solche Eigentümer tun, solange keine Gefahr von den Grundstücken ausgeht.

Verbindungen zu Investoren, Bauherren und Gewerbetreibenden waren wichtig, wenn es galt, für Schulen, Kindertagesstätten, Spielplätze und nicht zuletzt für unser Pieschener Hafenfest Spenden zu bekommen. So kamen mehrere hunderttausend Euro zusammen.

In der Innenstadt dominierten Probleme zu Verkehr, Parken, Sauberkeit und städtebauliche Entwicklung. Im Zentrum gibt es nichts, was nicht von der Öffentlichkeit wahrgenommen und diskutiert wird.

Die Ortsbeiräte sind zu wichtigen Din-



▲ **Dankeschön.** Dr. Lutz Vogel, Erster Bürgermeister der Stadt, verabschiedete Roland Putzger: „Danke für Ihr Engagement, danke für die gute Zusammenarbeit, danke für die gemeinsame Zeit.“

Foto: Siebert

gen zu hören. Ich muss den Ortsbeiräten Pieschen und Altstadt bescheinigen, dass sie mit Hingabe Probleme bis zur Klärung diskutieren.

Wenn Sie in die Zukunft blicken, welche Aufgaben sollten als Nächstes gelöst werden?

Gemeinsame Ziele sind Ordnung und Sauberkeit, Radwegenetz bis nach Radebeul, inklusive Molenbrücke über den Pieschener Hafen, weiter bis Kaditz. Den Elbeerlebnispfad hat das Ortsamt Pieschen konzipiert. Er findet beim Ortsbeirat, dem Gewerbeverein, der Sanierungskommission große Resonanz.

Das Parkplatzproblem sollte gelöst werden. Wir streben Rekorde in der Tourismusbranche an, dafür müssen bezahlbare Parkmöglichkeiten für Anwohner und Touristen geschaffen werden.

Ein weiteres Ziel ist ein Netz von öffentlichen Toiletten. Zu einer freundlichen

Stadt gehören auch Bänke zum Verweilen. Auf dem Postplatz und dem Neumarkt gibt es nicht eine Bank! Eine von mir erst kürzlich initiierte Sammlung unter der Überschrift „darf es ein Baum oder eine Bank mehr sein“ brachte allein von den Baufirmen des Postplatzes Spenden in Höhe von 4100 Euro. Dafür bedanke ich mich herzlich.

Um das Problem von Ordnung und Sauberkeit geht es auch bei der Bildergalerie am Bahnhof Mitte. Mir ist es gelungen, mit der DREWAG, der Deutschen Bahn AG, dem Verkehrsverbund Oberelbe, dem Sächsischen Umschulungs- und Fortbildungswerk und dem Verein Altstrehlen 1 Partner zu finden, die die 54 Bögen zumauern und künstlerisch gestalten. So haben wir eine Alt-Auto-Deponie, einen Müllablageplatz und eine Ersatztoilette aus der Welt geschafft. Auch dieses Projekt wurde mit Hilfe von Spenden umgesetzt.

Welche Pläne haben Sie für Ihren nächsten Lebensabschnitt?

Natürlich hat jeder Mensch Pläne. An mich wurde von verschiedenen Gremien die Bitte um Mitarbeit hergetragen. Entschieden ist aber noch nichts.

KULTUR

Internationales Jugendtheaterfestival

Öffentliche Veranstaltungen am 28. Juli und 2. August

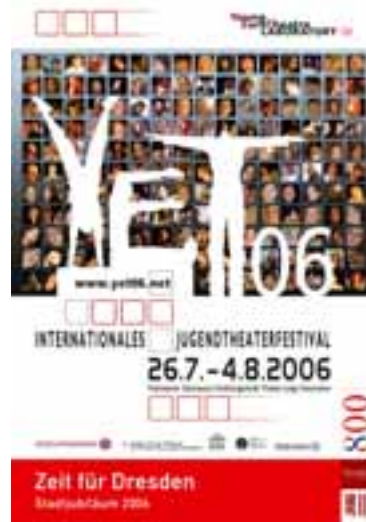
An mehr als 240 Stellen wirbt seit kurzem dieses städtische Großplakat für das internationale Jugendtheaterfestival vom 26. Juli bis 4. August in Dresden. Es vereint Jugendliche aus Polen Tschechien, Schottland und Deutschland. Sie verständigen sich mit Theater über die Welt von Morgen und das gemeinsame Haus Europa. Initiiert vom Theater Junge Generation und unterstützt von zahlreichen Partnern entstand auf dem Gelände des Gymnasiums Dreikönigschule das YoungEuroTheatre-Laboratory 06 (YET06).

Jugendliche aus vier Ländern

Die Konzeption stellt neben den in den einzelnen Ländern erarbeiteten Inszenierungen die gemeinsame Theaterarbeit in den Vordergrund. Die theatrale Umsetzung erfolgt in gemischt nationalen Gruppen unter der Leitung von vier internationalen Regisseuren.

Zwei öffentliche Vorstellungen

Geplant sind zudem zwei öffentliche Veranstaltungen: die feierliche Eröffnung des Hauses „Bruchstück eine Hausbesetzung“ für Freitag, 28. Juli, 20 Uhr, und die eigentliche Präsentation unter dem Titel „Durchbruch – eine Hausbesichtigung“ für Mittwoch, 2. August, 20 Uhr. Sie mündet in die offizielle Abschlussveranstaltung des Jugendtheaterfestivals YET06.



▲ **Plakat.** Auf über 240 Werbeflächen ist das städtische Plakat zum Internationalen Jugendtheaterfestival zu sehen.

Anzeige

Fleischerei & Feinkost Ernst Schulze

Cocktailbar zum Sommerfest

ab 100 Gäste für 5,- € pro Cocktail
Abrechnung nach Verbrauch

Olaf Voge – Ihr Veranstaltungsservice –

www.Feinkostschulze.de · Tel. 03 51 - 421 84 96 · Fax - 421 54 11
Angebote und Aktionspreise finden Sie jede Woche neu unter „Aktuelles“

Öffentliche Bekanntmachung

I. Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG der Stadt Dresden für das Jahr 2005

1. Kindertageseinrichtungen

1.1 Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 Stunden in EUR	Kindergarten 9 Stunden in EUR	Hort 6 Stunden in EUR
Erforderliche Personalkosten	600,49	277,53	164,35
Erforderliche Sachkosten	164,05	122,14	89,02
Erforderliche Betriebskosten	764,54	399,67	253,37

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Betriebskosten (z. B. 6 Stunden Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 Stunden)

1.2 Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 Stunden in EUR	Kindergarten 9 Stunden in EUR	Hort 6 Stunden in EUR
	Landeszuschuss	150,00	150,00
Elternbeitrag (ungekürzt)	177,47	114,32	72,47
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	437,07	135,35	80,90

1.3 Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete und Personalkostenumlagen

1.3.1 Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in EUR
Abschreibungen	228.099,96
Zinsen	0
Miete	179.470,73
Gesamt	407.570,69

1.3.2 Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 Stunden in EUR	Kindergarten 9 Stunden in EUR	Hort 6 Stunden in EUR
	Gesamt	34,20	17,88

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1 Aufwändungsersatz je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 Stunden in EUR
Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistungen der Tagespflegepersonen	438,24
Durchschnittlicher Erstattungsbeitrag für Beiträge zur Unfallversicherung	0,53
Durchschnittlicher Erstattungsbeitrag für Beiträge zur Alterssicherung	14,34
= Aufwändungsersatz	453,11

2.2 Deckung des Aufwändungsersatzes je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 Stunden in EUR
Landeszuschuss	150,00
Elternbeitrag (ungekürzt)	177,47
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	125,64

II. Elternbeiträge der Stadt Dresden für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 2 i. V. m. § 6 der Elternbeitragssatzung Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

1. Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern im Kinderkrippenalter in Kinderkrippen, Kindertageseinrichtungen und Integrationseinrichtungen

Teil 1 Elternbeitrag

1. Zahlkind (100 v. H.)	2. Zahlkind (60 v. H.)	weitere Kinder
Betreuung von 10 bis 11 Stunden täglich		
260,79	156,47	beitragsfrei
Betreuung von 9 bis 10 Stunden täglich		
218,31	130,99	beitragsfrei
Betreuung von 7,5 bis 9 Stunden täglich		
175,84	105,50	beitragsfrei
Betreuung von 6 bis 7,5 Stunden täglich		
146,53	87,92	beitragsfrei
Betreuung von 4,5 bis 6 Stunden täglich		
117,23	70,34	beitragsfrei
Betreuung bis 4,5 Stunden täglich		
87,92	52,75	beitragsfrei

Teil 2 Beiträge allein Erziehender

1. Zahlkind (90 v. H.)	2. Zahlkind (50 v. H.)	weitere Kinder
Betreuung von 10 bis 11 Stunden täglich		
234,71	130,40	beitragsfrei
Betreuung von 9 bis 10 Stunden täglich		
196,48	109,16	beitragsfrei
Betreuung von 7,5 bis 9 Stunden täglich		
158,26	87,92	beitragsfrei
Betreuung von 6 bis 7,5 Stunden täglich		
131,88	73,27	beitragsfrei
Betreuung von 4,5 bis 6 Stunden täglich		
105,51	58,62	beitragsfrei
Betreuung bis 4,5 Stunden täglich		
79,13	43,96	beitragsfrei

2. Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern im Kindergartenalter in Kindergärten, Kindertageseinrichtungen und Integrationseinrichtungen

Teil 1 Elternbeitrag

1. Zahlkind (100 v. H.)	2. Zahlkind (60 v. H.)	weitere Kinder
Betreuung von 10 bis 11 Stunden täglich		
164,31	98,59	beitragsfrei
Betreuung von 9 bis 10 Stunden täglich		
142,10	85,26	beitragsfrei
Betreuung von 7,5 bis 9 Stunden täglich		
119,90	71,94	beitragsfrei
Betreuung von 6 bis 7,5 Stunden täglich		
99,92	59,95	beitragsfrei
Betreuung von 4,5 bis 6 Stunden täglich		
79,93	47,96	beitragsfrei
Betreuung bis 4,5 Stunden täglich		
59,95	35,97	beitragsfrei

Teil 2 Beiträge allein Erziehender

1. Zahlkind (90 v. H.)	2. Zahlkind (50 v. H.)	weitere Kinder
Betreuung von 10 bis 11 Stunden täglich		
147,88	82,16	beitragsfrei
Betreuung von 9 bis 10 Stunden täglich		
127,89	71,05	beitragsfrei
Betreuung von 7,5 bis 9 Stunden täglich		
107,91	59,95	beitragsfrei
Betreuung von 6 bis 7,5 Stunden täglich		
89,93	49,96	beitragsfrei
Betreuung von 4,5 bis 6 Stunden täglich		
71,94	39,97	beitragsfrei
Betreuung bis 4,5 Stunden täglich		
53,96	29,98	beitragsfrei

3. Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuung von Hortkindern, Kindern aus Vorschulklassen und Kindern, die Integrationshorte und Einrichtungen der Ganztagesbetreuung besuchen

Teil 1 Elternbeitrag

1. Zahlkind (100 v. H.)	2. Zahlkind (60 v. H.)	weitere Kinder
Betreuung im Nachmittagshort (5 Stunden)*		
63,34	38,00	beitragsfrei
Betreuung im Früh- und Nachmittagshort (1 Stunde + 5 Stunden)		
76,01	45,61	beitragsfrei
Betreuung im Nachmittagshort sowie Mehrbetreuungszeit		
95,01	57,01	beitragsfrei
Betreuung im Früh- und Nachmittagshort sowie Mehrbetreuungszeit		
107,68	64,61	beitragsfrei
Betreuung im Frühhort		
12,67	12,67	12,67

Teil 2 Beiträge allein Erziehender

1. Zahlkind (90 v. H.)	2. Zahlkind (50 v. H.)	weitere Kinder
Betreuung im Nachmittagshort (5 Stunden)		
57,01	31,67	beitragsfrei
Betreuung im Früh- und Nachmittagshort (1 Stunde + 5 Stunden)		
68,41	38,01	beitragsfrei
Betreuung im Nachmittagshort sowie Mehrbetreuungszeit		
85,51	47,51	beitragsfrei
Betreuung im Früh- und Nachmittagshort sowie Mehrbetreuungszeit		
96,91	53,84	beitragsfrei
Betreuung im Frühhort		
11,40	11,40	11,40

4. Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

Teil 1 Elternbeitrag

1. Zahlkind (100 v. H.)	2. Zahlkind (60 v. H.)	weitere Kinder
Betreuung von 10 bis 11 Stunden täglich		
260,79	156,47	beitragsfrei
Betreuung von 9 bis 10 Stunden täglich		
218,31	130,99	beitragsfrei
Betreuung von 7,5 bis 9 Stunden täglich		
175,84	105,50	beitragsfrei
Betreuung von 6 bis 7,5 Stunden täglich		
146,53	87,92	beitragsfrei
Betreuung von 4,5 bis 6 Stunden täglich		
117,23	70,34	beitragsfrei
Betreuung bis 4,5 Stunden täglich		
87,92	52,75	beitragsfrei

Teil 2 Beiträge allein Erziehender

1. Zahlkind (90 v. H.)	2. Zahlkind (50 v. H.)	weitere Kinder
Betreuung von 10 bis 11 Stunden täglich		
234,71	130,40	beitragsfrei
Betreuung von 9 bis 10 Stunden täglich		
196,48	109,16	beitragsfrei
Betreuung von 7,5 bis 9 Stunden täglich		
158,26	87,92	beitragsfrei
Betreuung von 6 bis 7,5 Stunden täglich		
131,88	73,27	beitragsfrei
Betreuung von 4,5 bis 6 Stunden täglich		
105,51	58,62	beitragsfrei
Betreuung bis 4,5 Stunden täglich		
79,13	43,96	beitragsfrei

5. Elternbeitrag für Gastkinder

Krippenkinder/Tagessatz

Betreuung bis 4,5 Stunden	18,20 EUR
Betreuung von 4,5 bis 6 Stunden	24,27 EUR
Betreuung von 6 bis 7,5 Stunden	30,34 EUR
Betreuung von 7,5 bis 9 Stunden	36,41 EUR
Betreuung von 9 bis 10 Stunden	40,45 EUR
Betreuung von 10 bis 11 Stunden	44,50 EUR

Kindergartenkinder/Tagessatz

Betreuung bis 4,5 Stunden	9,52 EUR
Betreuung von 4,5 bis 6 Stunden	12,69 EUR
Betreuung von 6 bis 7,5 Stunden	15,86 EUR
Betreuung von 7,5 bis 9 Stunden	19,03 EUR
Betreuung von 9 bis 10 Stunden	21,15 EUR
Betreuung von 10 bis 11 Stunden	23,26 EUR

Hortkinder/Tagessatz

Nachmittagshort	10,05 EUR
Früh- und Nachmittagshort	12,07 EUR
Nachmittagshort und Mehrbetreuung	13,07 EUR
Früh- und Nachmittagshort und Mehrbetreuung	15,08 EUR

Stellenausschreibungen

Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit der Chiffre-Nummer und den vollständigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, ausführlicher tabellarischer Lebenslauf, Passbild, Kopien von Abschlusszeugnissen, Qualifikationsnachweisen, Beurteilungen und Referenzen, insbesondere vom letzten Arbeitgeber) zu richten an: Landeshauptstadt Dresden, Haupt- und Personalamt, Postfach 120020, 01001 Dresden. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können nicht berücksichtigt werden.

Das **Schulverwaltungsamt** im Geschäftsbereich Allgemeine Verwaltung schreibt folgende Stelle aus:

Amtsleiterin/Amtsleiter **Chiffre: 40060701**

In der Landeshauptstadt Dresden soll ab 1. Januar 2007 die Stelle **der Amtsleiterin/des Amtsleiters des Schulverwaltungsamtes** besetzt werden.

Unter Beachtung der demografischen, pädagogischen, gesellschaftlichen und technischen Entwicklung sowie der kommunalpolitischen Ziele der Landeshauptstadt Dresden ist der Schulbetrieb und dessen Infrastruktur sicherzustellen. Dabei wirkt der Amtsleiter auch an der Umsetzung des gesellschaftlichen Auftrages der Schulen mit.

Die Tätigkeitsschwerpunkte liegen in der Leitung und Koordinierung der Aufgabenerfüllung des Amtes, Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes sowie in der Steuerung der Prozesse der Schulnetz- und Schulentwicklungsplanung.

Für diese Aufgabe suchen wir eine erfahrene Führungskraft mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Pädagogik oder der Verwaltungswissenschaften bzw. mit der Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes. Darüber hinaus werden umfangreiche Kenntnisse gesellschaftlicher und technologischer Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die Schule als Lern- und Lebensraum erwartet.

Vertiefte schulspezifische Kenntnisse, insbesondere der Schulorganisation sowie der pädagogischen und schulpolitischen Entwicklung und Tendenzen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands, sowie Kenntnisse im Verwaltungsrecht, Baurecht, Kommunal- und Sozialrecht und betriebswirtschaftliche Kenntnisse sind von Vorteil.

Wir erwarten Ihre Bewerbung, wenn

Sie die Fähigkeit und Innovationsbereitschaft haben, gewonnene Erkenntnisse in der Planung, Entwicklung und Organisation von Konzepten im Rahmen reformpädagogischer Ansätze der Schulentwicklung umzusetzen sowie kommunikations-, konflikt- und kooperationsfähig sind.

Die Arbeitsbedingungen einschließlich Vergütung werden einzelvertraglich vereinbart. Es gilt die Arbeitszeitreduzierung nach dem Anwendungstarifvertrag für die Stadt Dresden vom 16. Januar 2006.

Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A16 ausgewiesen. Die Beschäftigung ist auch im Beamtenverhältnis möglich. Als Ansprechpartnerin für Rückfragen steht Frau Seifert, Telefon (03 51) 4 88 30 79 zur Verfügung.

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Angabe der Chiffre und Ihres möglichen Eintrittsdatums **bis zum 26. August 2006** an die Landeshauptstadt Dresden, Haupt- und Personalamt, PF 12 00 20, 01001 Dresden.

Das **Jugendamt, Abteilung Kinder- und Jugendförderung, Sportinternat**, im Geschäftsbereich Soziales schreibt folgende Stelle aus:

Erzieherin/Erzieher im Sportinternat **Chiffre: 51060701**

Das Aufgabengebiet umfasst zur Sicherung der bestmöglichen ganzheitlichen Entwicklung der Sporttalente in schulischer, sportlicher, sozialer und persönlicher Hinsicht:

- Betreuung der jungen Sportlerinnen/Sportler unter Berücksichtigung pädagogischer Bezüge sowie Förderung von Selbstverantwortung und Selbstbewusstsein

- Schaffung von vertrauensvollen Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen

- Förderung der Entwicklung der jungen Menschen durch Anleiten zur Gesundheitserziehung, Ernährung, Körperpflege und Bekleidung

- Kooperation mit weiteren Erzieherinnen, der Leiterin und der Nachtwache

- enge Zusammenarbeit mit den Lehrern des Sportgymnasiums, der Sportmittelschule sowie Trainern und Eltern.

Voraussetzungen sind sportliche Interessen, ein Abschluss als Erzieher und praktische Erfahrungen in der Erzieher-tätigkeit sowie ein Führungszeugnis nach § 30 BZRG.

Erwartet werden soziale Kompetenz, die Bereitschaft zum Schichtdienst und hohe Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit.

Die Stelle ist nach TvöD, Entgeltgruppe

6 bewertet, wöchentliche Arbeitszeit nach Anwendungstarifvertrag.

Bewerbungsfrist: 9. August 2006

Das **Bauaufsichtsamt, Abt. Verwaltung/Baurecht, SG Grundlagen** im Geschäftsbereich Stadtentwicklung schreibt folgende Stelle aus:

DV-Organisatorin/DV-Organisator **Chiffre: 63060701**

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Planung der Einführung und Erweiterung von DV-Fachverfahren im Bauaufsichtsamt

- Erstellung von Prozessanalysen und Ableitung von Lösungsvorschlägen und Konzeptionen zum DV-Einsatz für die bauaufsichtliche Tätigkeit

- eigenständige Umsetzung der Konzeptionen durch Eigenprogrammierung oder Vorbereitung der Vergabe an Dritte (Pflichtenheft, Auswahl bzw. Entwicklungsbeauftragung und Implementierung)

- eigenständige und verantwortliche Aufgaben für Installation, Inbetriebnahme, Test und Probetrieb einzuführender Verfahren, Komponenten oder neuer Versionen

- verantwortliche Administration, Überwachung und Optimierung der laufenden DV-Verfahren

- Anpassung von Programmen und Datenbeständen an veränderte gesetzliche (vor allem bau- und verwaltungsrechtliche) sowie betriebsorganisatorische oder DV-technische Situationen.

Voraussetzungen sind eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung für Informationsverarbeitung und langjährige einschlägige Berufserfahrung.

Erwartet werden:

- gute Kenntnisse im Verwaltungs- und Baurecht sowie in angrenzenden Rechtszweigen

- Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit Relationalen Datenbanksystemen einschließlich Access, Oracle, ODBC und SQL und einer Programmiersprache (z. B. Visual Basic)

- Beherrschung der üblichen Standard-Software (MS-Office) und Werkzeuge

- gute Kenntnisse der Betriebssysteme und Client/Server-Architektur.

- ausgeprägtes logisches und konzeptionelles Denkvermögen sowie hohe Belastbarkeit.

Die Stelle ist nach TvöD, Entgeltgruppe 11 bewertet, wöchentliche Arbeitszeit nach Anwendungstarifvertrag.

Bewerbungsfrist: 11. August 2006

Die **Hauptabteilung Mobilität, Abt.**

Straßenverkehrsbehörde im Geschäftsbereich Stadtentwicklung schreibt folgende Stellen aus:

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Verkehrsregelung Arbeits- und Baustellen

Chiffre: 64060701

Das Aufgabengebiet umfasst:

- eigenverantwortliche, selbständige Entscheidung bei der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen, Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse zur Gewährleistung eines sicheren und flüssigen Verkehrsablaufs an Arbeits- und Baustellen entsprechend StVO §§ 45 und 46 und der zugehörigen VwV sowie der RSA und weiterer Verordnungen und Richtlinien

- Überprüfung der Arbeits- und Baustellen auf die Befolgung der erteilten straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen

- Treffen sofortiger straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen vor Ort bei bekannt gewordenen Verkehrsggefährdungen

- Anzeigen von Ordnungswidrigkeiten und selbständige Durchführung von Anhörungsverfahren entsprechend OWiG und VwVfG.

- Anordnung von Zwangsmaßnahmen (Zwangsgeld, Ersatzvornahme) nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der VwGO, VwKG, VwVfG usw.

- Erteilung sachbezogener schriftlicher, mündlicher und telefonischer Auskünfte an Bürger und Institutionen.

Voraussetzungen sind ein Fachhochschulabschluss mit Berufserfahrung, vorzugsweise im Verkehrswesen und/oder der Verwaltung sowie die Fahrerlaubnis.

Erwartet werden:

- umfassende Fachkenntnisse und Erfahrungen im Straßenverkehrs- und Verwaltungsrecht

- hohes persönliches Arrangement, Belastbarkeit und Motivation

- Durchsetzungsvermögen

- gute Ortskenntnisse

- anwendungsbereite PC-Kenntnisse.

Die Stelle ist nach TvöD, Entgeltgruppe 9 bewertet, wöchentliche Arbeitszeit nach Anwendungstarifvertrag und befristet bis Ende der Vertretung (Krankheit).

Bewerbungsfrist: 11. August 2006

Der **Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen** im Geschäftsbereich Soziales schreibt folgende Stelle aus:

Mitarbeiterin/ Mitarbeiter Dienstleistungen/Verwaltungs- und Schreibkraft

Chiffre EB55/123

Das Aufgabengebiet umfasst:

1. Aufgaben im Sachgebiet Grundstücks-, Bauverwaltung und technische Bewirtschaftung (50 Prozent)

■ Unterstützung der Bearbeitung von Grundsteuer- und Straßenreinigungsgebührenbescheiden

■ Mitwirkung bei Ausschreibungsprozessen, Überprüfung von Rechnungen, Unterstützung von Büroprozessen

■ Mitwirkung bei der Pflege von Datenbanken sowie Analysetätigkeiten

2. Führen des Personalratsbüros (50 Prozent)

Voraussetzungen sind:

■ ein Abschluss als Facharbeiter/in Bürokommunikation oder vergleichbarer Ausbildung

■ Kenntnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches (Vertragsrecht) und des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes (SächsPersVG)

■ PC-Kenntnisse (Word, Excel).

Erwartet werden Selbstständigkeit, Flexibilität, Belastbarkeit, Vertrauenswürdigkeit, Durchsetzungsvermögen, die Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeit und der Besuch von Fortbildungen zur Aneignung von aktuellem Wissen.

Die Stelle ist nach TVöD, Entgeltgruppe 5 bewertet und vorerst befristet für zwei Jahre (bei Eignung und Bedarf Entfristung möglich), wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 11. August 2006

Ihre Bewerbung (keine E-Mail) richten Sie bitte mit Chiffre-Nr. und den entsprechenden Anlagen an die Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, PF 12 00 20, 01001 Dresden.

Das **Amt für Wirtschaftsförderung** im Geschäftsbereich Wirtschaft schreibt folgende Stelle aus:

Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter Ansiedlung
Chiffre: 80060701

Das Aufgabengebiet umfasst:

■ inhaltliche und personelle Leitung des Sachgebiets Ansiedlung

■ betriebswirtschaftliche Beurteilung von Unternehmen und deren Beratung

■ Koordinierung und eigenständige, aktive Akquise einschließlich Teilnahmen an Messen, Seminaren sowie Werbung für den Wirtschaftsstandort Dresden

■ Leitung und eigenständige Erarbeitung und Fortschreibung von Konzepten und Informationsmaterialien

■ Trend- und Marktbeobachtungen im Zuge von Globalisierung und Unternehmensresearch

■ Koordinierung sowie eigenständige Projektsteuerung von Großansied-

lungen mit den Schwerpunkten:

■ Standortsuche und Erarbeitung von Ansiedlungskonzepten, ggf. Ansiedlungsverträgen

■ Controlling der Projekte und Wahrnehmung der Lotsenfunktion für alle Planungs- und Genehmigungsverfahren nach innen und außen

■ Leitung von Projektgruppen und Erarbeitung entscheidungsreifer Vorklagen

■ Durchführung der Haushaltsplanung und Einwerbung von Fördermitteln

■ ständige Vertretung der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters Akquisition, Ansiedlung und Gewerbeflächen.

Voraussetzung ist ein Hochschulabschluss in wissenschaftlicher, stadtplanerischer oder bautechnischer Fachrichtung mit langjähriger praktischer Erfahrung.

Erwartet werden:

■ Fachkenntnisse im Bau-, Umwelt-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht

■ Leistungs- und Führungsqualitäten, Kooperationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsvermögen, hohe Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Belastbarkeit

■ Sprachkompetenzen: mindestens englisch, verhandlungssicher

■ versierte EDV-Kenntnisse (MS Office)

■ Erfahrung mit Verwaltungsmodernisierung und Produkten.

Die Stelle ist nach TVöD, Entgeltgruppe 13 bewertet, wöchentliche Arbeitszeit nach Anwendungstarifvertrag.

Bewerbungsfrist: 15. August 2006

Das **Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft**, Abteilung Leistungsmanagement und Vergabe Grün im Geschäftsbereich Wirtschaft schreibt folgende Stelle aus:

Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter Leistungsmanagement und Vergabe Grün
Chiffre: 67060702

Das Aufgabengebiet umfasst:

1. Leitung und Koordinierung der Produktgruppe Grünanlagenunterhaltung, d. h. Regelung des produktübergreifenden Dienstbetriebes durch optimales Verwaltungsmanagement

2. Die Produkte sind ständig unter dem Aspekt der Aufgabenkritik zu analysieren, weiterzuentwickeln und anzupassen. Grundlage dafür sind übergeordnete mittel- und langfristige strategische Ziele der Amtsleitung und des Verwaltungsvorstandes, neue Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik, die perspektivische Finanzentwicklung der Stadt und Gesetzesänderungen.

3. Steuerung der Leistungs- und Finanzziele:

■ Erarbeitung von kurz-, mittel- und langfristigen Strategien, als Zielvorgaben eingebunden in die Gesamtaufgabe des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft

■ Fehleranalysen, Beobachtung der Trendentwicklung, rechtzeitiges Problemmanagement und flexibles steuerndes Reagieren

■ Sicherstellung eines gut organisierten Berichtswesens im Sinne von Controlling als Steuerungshilfe und Führungsunterstützung für die Produktgruppe und als Zuarbeit für die Amtsleitung

■ Weiterentwicklung der kunden- bzw. bürgerorientierten Arbeitsweise für alle Produkte, insbesondere im Zusammenspiel mit anderen Produktgruppen/Produkten des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft und anderen Ämtern der Stadt.

4. Operative Steuerung der Produkte Grünanlagenunterhaltung:

■ Finanzbudget

■ Aufteilung des Gesamtbudgets auf die Produkte

■ Anpassung der Aufteilung an zentrale oder interne Budgetkürzungen

■ Wichtung und Festlegung von Schwerpunkten (Verkehrssicherheitspflichten)

■ Einflussnahme auf kostengünstige Vertragsgestaltung

■ Ausschöpfung geeigneter Finanzquellen wie Spenden, Sponsoring, Fördermittel u. ä.

■ Personalmanagement

■ Leistungserfassung und Leistungsabrechnung im Rahmen des Grünflächeninformationssystem (GIS) zur Aufdeckung und zur Beseitigung von Schwachstellen im System

■ Personalarbeit im Rahmen der Aufsichts- und Fürsorgepflicht.

5. Öffentlichkeitsarbeit: Pressearbeit, Beteiligung an Messen und Ausstellungen, Bürgerberatungen, Landtags-tag, ehrenamtliche Naturschutzarbeit und Sonstiges.

Voraussetzung ist ein Hochschulabschluss für Garten- und Landschaftsbau oder Landschaftspflege.

Erwartet werden:

■ umfangreiche unternehmerische Führungserfahrung

■ professionelles Planungsmanagement

■ Kenntnisse der Verwaltungsabläufe sowie in Verwaltungsrecht und Kosten- und Leistungsrechnung

■ mehrjährige Berufserfahrung

■ Erfahrung mit Verwaltungsmodernisierung und Produkten.

Die Stelle ist nach TVöD, Entgeltgruppe 14 bewertet, wöchentliche Arbeitszeit nach Anwendungstarifvertrag.

Bewerbungsfrist: 18. August 2006

Das Amt für Kultur- und Denkmalschutz, **Staatsoperette Dresden**, im Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters schreibt folgende Stelle aus:

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Marketing/Vertrieb
Chiffre: 41060702

Das Aufgabengebiet umfasst:

■ Marktanalysen: Analysen des Marktes, der Besucherströme und des Besucherpotentials, Untersuchung von Trends, Aufstellung von Statistiken

■ Erweiterung und Einführung neuer Kommunikationsmodelle (Telefonmarketing): Ausbau der Vertriebsführung im Haus sowie extern durch intensivierte Zusammenarbeit mit Wiederverkäufern, Vertriebspartnergewinnung, inhaltliche Zuarbeit für Newsletter

■ Erstellung/Begleitung von Realisierungskonzepten sowie Durchführung von Realisierungsmaßnahmen (Direktmarketing): Mitarbeit an der Planung für Präsentationen auf Messen, Repräsentation der Staatsoperette Dresden auf Messen, Ausbau der intensiven Zusammenarbeit mit Reiseveranstaltern, Agenturen und sonstigen Partnern, Erschließung neuer Publikumskreise durch Direktkontakte (Bildungseinrichtungen, Vereine, Unternehmen usw.), Erarbeitung und Umsetzung von Angebotspaketen, Außendienst für Akquisition

■ Sonstiges: Pflege und Erweiterung der Kundendatenbank unter Anwendung des Ticketsystems Provenue, Aushilfstätigkeit beim Kartenverkauf im Bedarfsfall.

Voraussetzungen sind eine abgeschlossene Berufsausbildung als Werbefachfrau/Werbefachmann, Werbewirtschaftlerin/ Werbewirtschaftler oder eine vergleichbare kaufmännische Ausbildung, Kenntnisse im Vertrieb/Marketing, gute PC-Kenntnisse, Berufserfahrung, Fahrerlaubnis, Bereitschaft zur Arbeit an Sonnabenden sowie Sonn- und Feiertagen entsprechend Theaterablauf.

Erwartet werden sehr gute Umgangsformen, Rhetorik und Kommunikationsfähigkeit, Kreativität, Teamfähigkeit, Belastbarkeit.

Die Stelle ist nach TVöD, Entgeltgruppe 8 bewertet und befristet vom 1. September 2006 bis 31. August 2007, wöchentliche Arbeitszeit nach Anwendungstarifvertrag.

Bewerbungsfrist: 11. August 2006

Für alle Bewerbungen gilt: Frauen sind ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung mit Vorrang berücksichtigt.

Die Spielplatzwächterin passt auf

Spielplatz Draesekestraße neu gestaltet

Nach zweimonatiger Bauzeit wurde Anfang des Monats der rekonstruierte, neu gestaltete Spielplatz Draesekestraße, Ecke Berggartenstraße übergeben. Obwohl er jetzt kleiner ist als bisher, finden Kinder verschiedenen Alters Möglichkeiten zum Spielen.

Noch vorhandene Spielgeräte wie Wippe und Drehscheibe wurden aufgearbeitet, die von Jugendlichen in ihrer Freizeit gebaute Schutzhütte repariert. Die ehemalige „Spielplatzwächterin“, eine von Bürgern in den 1990er Jahren gestaltete Holzfigur, war allerdings nicht mehr vorhanden. Sie wurde anhand von Fotos nachgestellt. Selbstverständlich blieben auch die Bäume und Sträucher stehen. Die neue Einfriedung soll Hunde daran hindern, Ihre Notdurft auf dem Spielplatz zu verrichten.

Für die Sanierung berücksichtigte das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft auch Wünsche aus der Bevölkerung. Baukosten: ca. 97 000 Euro.

Jugendgerichtshilfe: Elternabend fällt aus

Die Elterngruppe der Jugendgerichtshilfe hat im August ihre Sommerpause. Zum nächsten Elternabend am Dienstag 12. September sind wieder Eltern oder andere Bezugspersonen von Jugendlichen in die Königsbrücker Straße 8 eingeladen. Jeden zweiten Dienstag im Monat sprechen sie hier über die Probleme ihrer Kinder und mit ihren Kindern. Weitere Informationen enthalten in den Ortsämtern ausliegende Handzettel. Auch im Oktober fällt der Elternabend aus. Weitere Informationen: Bertold und Kerstin Stark, Telefon (03 51) 4 32 59 23/29.



Welterbe, Waldschlösschenbrücke, Leipziger Straße

Tagesordnung der 36. Sitzung des Stadtrates am 10. August, 16 Uhr im Plenarsaal des Rathauses

1. UNESCO-Welterbe Dresdner Elbtal – Erhalt des Status
2. Vergabe-Nr. 5004/06 – Verkehrszug Waldschlösschenbrücke PA 1, Los 1: Straßen-, Ingenieur-, Tief- und Kanalbau
3. Vergabe-Nr. 5005/06 – Verkehrszug Waldschlösschenbrücke, PA 1, Los 2: Ausrüstung öffentliche Beleuchtung Verkehrsanlagen und Brücke
4. Vergabe-Nr. 5010/06 – Verkehrszug Waldschlösschenbrücke, PA 2, Los 1: Straßenbau, Ingenieurbau, Tiefbau, Kanalbau, Gleisbau, Straßenbegleitgrün
5. Vergabe-Nr. 5011/06 – Verkehrszug Waldschlösschenbrücke, PA 2, Los 2: Ausrüstung Öffentliche Beleuchtung Verkehrsanlage
6. Vergabe-Nr. 5012/06 – Verkehrszug Waldschlösschenbrücke, PA 4, Ergänzende Verkehrsanlagen, Los 1: Straßenbau, Tiefbau, Kanalbau, Gleisbau, Straßenbegleitgrün
7. Verkehrsvorhaben Leipziger Straße zwischen Alexander-Puschkin-Platz und Konkordienstraße (4. Bauabschnitt)

Mitteilung des Petitionsausschusses

Massenpetition gegen Zuschuss-Kürzung

Vom 2. Mai bis 6. Juni 2006 gingen bei der Landeshauptstadt Dresden zwölf Petitionen gegen die Kürzung der Zuschüsse für die Kreative Werkstatt e. V. ein. Sie wurden unter der Nummer P0096 registriert und bearbeitet.

Bei der Bearbeitung der Petitionen

wurde offensichtlich, dass es sich hier um ein laufendes Verwaltungsverfahren handelt. Der Petitionsausschuss stellte daraufhin das Petitionsverfahren vorläufig ein.

gez. Christa Müller, Vorsitzende

Anzeigen

§ Kündigung?

Gleich ob bei der Gestaltung Ihrer Arbeitsverträge oder beim Streitfall im Unternehmen: Wer in kritischen Situationen erfahrene Experten zur Seite hat, ist klar im Vorteil. Verlassen Sie sich auf unser Know-how bei allen Aspekten des Arbeitsrechts. Wir beraten Sie gerne.

Pfefferle, Koch, Helberg & Partner
Anwaltskanzlei

Selliner Straße 6-8, 01109 Dresden
Fon 03 51/88 46 820, www.pfefferle.de

Suchen Sie Rat?

www.dresden.de/stadtverwaltung

Läden im Hochland bleiben geschlossen

Für Sonntag, 6. August gibt es keine Ausnahmegenehmigung für die Ladenöffnungszeiten in der Ortschaft Schönfeld-Weißig. Die Gemeinde hatte eine Öffnung anlässlich des Schönfelder Hochlandfestes beantragt. Das Fest ist aber inzwischen verschoben worden. Begründung des Ordnungsamtes: Das Schönfelder Hochlandfest findet erst einen Monat später, vom 8 bis 10. September statt. Eine Ausnahmegenehmigung aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen ist also nicht begründet. Wer dennoch seine Verkaufsstelle öffnet, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro rechnen.

Transportfahrzeug zu verkaufen

Das Brand- und Katastrophenschutzamt der Landeshauptstadt Dresden verkauft meistbietend folgendes Fahrzeug:

Ford Transit EBS (D)

Baujahr: 1992

Motor: K51/4000, 2496 cm³

Laufleistung: 47.700 km

9 Sitzplätze einschließlich Fahrersitz

Lackierung: RAL 3000

HU/AU: fällig 01/07, seit Mai 2006 vorübergehend stillgelegt.

Das Mannschaftstransportfahrzeug war bis Mai 2006 für die Freiwillige Feuerwehr Dresden im Einsatz und ist nicht fahrbereit. Federaufhängung, Radläufe und Rahmen sind stellenweise durchrostet und stark reparaturbedürftig. Die Sondersignalanlage wird bei Verkauf an privat ausgebaut.

Mindestgebot: 400 Euro.

Besichtigung wochentags 8 bis 15 Uhr nach Anmeldung unter Telefon (03 51) 8 15 54 73/70 (Herr Hocker/Friedrich). Schriftliche Angebote bis **11. August 2006** an: Landeshauptstadt Dresden, Abteilung 10.61, Frau Hausdorf, Postfach 120020, 01001 Dresden.

Dienstausweis ungültig

Wegen Verlust bzw. Diebstahl wird ab sofort der Dienstausweis der Landeshauptstadt Dresden mit der Nummer 02914 für kraftlos erklärt.



Umzugswünsche in Dresden und Leipzig

Im Jahr 2005 führte nicht nur Dresden, sondern auch die Stadt Leipzig eine Kommunale Bürgerumfrage durch. Die Dresdner Kommunale Statistikstelle wertete beide Umfragen aus. Vergleichbar sind danach zum Beispiel die Aussagen zu den Umzugswünschen und zur Lärmbelastigung im Wohnumfeld, wobei in Leipzig nur nach den Umzügen innerhalb der nächsten zwei Jahre („sicher“ oder „möglicherweise“) gefragt wurde.

Die Umzugsvorhaben sanken in Dresden auf das seit 1993 niedrigste Niveau. Innerhalb der nächsten zwei Jahre wollen in beiden Städten übereinstimmend fast 14 Prozent der Haushalte umziehen. Nur unter den 35- bis 44-jährigen Befragten ist sich in Dresden ein größerer Anteil sicher, in Kürze die Wohnung zu wechseln (darunter suchen 58 Prozent eine größere Wohnung). Auf längere Sicht planen weniger Dresdner als Leipziger einen Umzug.

Die meisten wollen der Stadt bleiben

Auch die bevorzugten Umzugsziele ähneln sich in beiden Städten: Fast jeder Zweite will innerhalb des Stadtteiles/Stadtbezirkes bleiben, ein weiteres Viertel möchte zumindest die Stadt nicht verlassen. Ins städtische Umland, wo noch in den 90er Jahren relativ viele Familien ihre Wohnzukunft suchten, zieht es jeweils etwa jeden 15. umzugswilligen Haushalt. In Dresden wollen sich mehr Haushalte Wohneigentum leisten. Betrachtet man die jeweiligen Rahmenbedingungen, erscheint das plausibel: Leipzig hat nach wie vor eine höhere Arbeitslosenquote und das durchschnittliche Haushaltsnettoeinkommen liegt in Dresden um etwa zehn Prozent höher als in der Messestadt.

Die Wahrnehmung von Straßenverkehrslärm ist zunehmend ein wichtiges Kriterium. Von den Befragungen fühlen sich insgesamt mehr Dresdner als Leipziger vom Straßenlärm in ihrer Wohnumgebung belästigt.

Faltblatt und Broschüre jetzt erhältlich

Ausführlichere Informationen enthält das Faltblatt 3/2006 „Dresdner Zahlen aktuell“, kostenlos erhältlich bei der Kommunalen Statistikstelle, Nöthnitzer Straße 5, Telefon (03 51) 4 88 11 00, E-Mail: statistik@dresden.de). Alle Ergebnisse der Kommunalen Bürgerumfrage 2005 enthält eine Broschüre für 12 Euro gleichfalls hier erhältlich.

Öffentliche Bekanntmachung einer Absichtserklärung

Einziehung des Teiles eines öffentlichen Parkplatzes nach § 8 SächsStrG

Die Landeshauptstadt Dresden beabsichtigt, einen Teil des **Parkplatzes Fernseh-turm am Oberwachwitzer Weg** auf Teilen des Flurstückes Nr. 244/1 der Gemarkung Dresden-Wachwitz einzuziehen.

Der bezeichnete Verkehrsraum nördlich des Oberwachwitzer Weges und östlich der Waldmüllerstraße soll gemäß Sammelkompensationsmaßnahme für mehrere Verkehrsbauvorhaben entsiegelt und aufgeforstet werden. Nach der Renaturierungsmaßnahme betreut das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft den neu geschaffenen Laubmischwald. Der Parkplatz wird nur gering frequentiert. Die Maßnahme im Landschaftsschutzgebiet dient unter anderem der Verbesserung des Bodens, des Lokalklimas und des Wasserhaushaltes sowie dem Hochwasserschutz. Die überwiegenden Gründe des öffentlichen Wohls für die Einziehung des Parkplatzteiles liegen in der Bedeutung des herzustellenden Grünraumes für die Allgemeinheit. Der südliche Teil des Parkplatzes bleibt zur Gewährleistung der

Funktion als Buswendeplatz, der Bereitstellung öffentlicher Parkflächen und als Wertstoffsammelplatz erhalten.

Die Pläne mit der Darstellung von Lage und Ausdehnung der einzuziehenden Verkehrsflächen liegen ab dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag für die Dauer eines Monats bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenverwaltung, Technisches Rathaus, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, Zimmer 3095, während der Sprechzeiten für jedermann zur Einsicht aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenverwaltung vorbringen. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

gez. Koettnitz
Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes

Ankündigung eines Grenztermins

Empfänger: Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte folgender Flurstücke

Grenzen der Flurstücke 137a, 138/1, 138/2, 139, 153b, 153/1, 153/2, 154, 565 und 568 der Gemarkung Friedrichstadt sollen durch eine Katastervermessung nach § 15 des Sächsischen Vermessungsgesetzes (SächsVermG) vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (Sächs.GVBl.S. 245, 265) zuletzt geändert wurde, bestimmt werden. Die Grenzbestimmung ist ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Der Grenztermin findet am **Freitag, 11. August 2006, 8.00 Uhr** statt.

Treffpunkt: **Wachsbleichstraße 8 d**
Eigentümer dieser Flurstücke sind Beteiligte des Verwaltungsverfahrens. Der Grenztermin ist die im § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Anhörung Beteiligter zu den entscheidungserheblichen Tatsachen. Dabei wird Ihnen der ermittelte Grenzverlauf an Ort und Stelle erläutert und vorgewiesen. Im Anschluss erhalten Sie im Rahmen des § 15 Abs. 3 des Sächsischen

Vermessungsgesetzes Gelegenheit, sich zum Grenzverlauf zu äußern.

Anlass der Grenzbestimmung ist eine beantragte Katastervermessung der Landeshauptstadt Dresden (Straßen- und Tiefbauamt) an den Flurstücken 138/2 und 153b. Mit der Katastervermessung sollen Flurstücksgrenzen erstmalig im Liegenschaftskataster festgelegt bzw. sollen Flurstücksgrenzen aus dem Liegenschaftskataster in die Örtlichkeit übertragen werden.

Ich bitte Sie, zum Grenztermin Ihren Personalausweis mitzubringen. Sie können sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss seinen Personalausweis und eine von Ihnen unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen. Ich weise Sie vorsorglich daraufhin, dass ohne Ihre Anwesenheit oder die Anwesenheit eines von Ihnen Bevollmächtigten Ihre Flurstücksgrenzen bestimmt werden können.

Rückfragen: Städtisches Vermessungsamt Dresden, Telefon (03 51) 4 88 40 15.

Krüger
Leiter des Vermessungsamtes

Wohnkomfort weiter verbessert

Broschüre mit Ergebnissen der Bürgerumfrage 2005

Fast elf Prozent der Dresdnerinnen und Dresdner wohnen in einem eigenen Haus und drei Prozent in der eigenen Wohnung. Die anderen wohnen zur Miete, Untermiete oder in einem Wohnheim. Die bei der Kommunalen Bürgerumfrage 2005 durch die Kommunale Statistikstelle ermittelten Zahlen geben zugleich einen Einblick in die Dresdner Wohnverhältnisse.

36 Quadratmeter Wohnfläche pro Einwohner

Der Komfort der bewohnten Wohnungen hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich verbessert. Die von einem „Durchschnitts-Dresdner“ bewohnte Wohnung ist 69 Quadratmeter groß und verfügt über 2,75 Wohnräume. Jedem Einwohner stehen reichlich 36 Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung.

Nur noch eine von hundert Wohnungen verfügt über kein eigenes Bad, und in zwei von hundert Wohnungen müssen die Bewohner eine Toilette außerhalb der Wohnung aufsuchen. In fast jedem fünften Haushalt gibt es sogar ein zusätzliches, separates WC außerhalb des Bades. Die Angehörigen von fast drei Vierteln aller Dresdner Haushalte verfügen über Balkon, Terrasse oder Veranda – in diesem Punkt ist damit „Westniveau“ erreicht.

Gebäudezentralheizung am häufigsten

Bei der Heizungsart löst nun die Gebäudezentralheizung die Fernheizung von der Spitzenposition ab, Einzelofenheizung findet sich nur noch in zwei Prozent der bewohnten Wohnungen. Mehr als 40 Prozent der Haushalte nutzen für die Heizung Gas als Energieträger. Öl verwenden etwa sechs Prozent, Kohle zwei Prozent, Weniger als ein halbes Prozent bauen auf alternative Energiequellen.

Ausführlichere enthält das Faltblatt 2/2006 „Dresdner Zahlen aktuell“, kostenlos erhältlich bei der Kommunalen Statistikstelle, Nöthnitzer Straße 5, Telefon (03 51) 4 88 11 00, E-Mail: statistik@dresden.de. Alle Ergebnisse der Kommunalen Bürgerumfrage 2005 enthält eine Broschüre für 12 Euro gleichfalls hier erhältlich.

Bietergemeinschaft erhält Zuschlag für neues Stadion

Beschlüsse der 35. Sitzung des Stadtrates vom 20. Juli 2006

Beschluss-Nr.: A0308-SR35-06 UNESCO-Welterbe Dresdner Elbtal – Erhalt des Status

Der Stadtrat beschließt:

1. Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat eine Vorlage für die Durchführung eines Bürgerentscheides zur Beschlussfassung vorzulegen. Dieser ist so zu gestalten, dass er der Stadt die Möglichkeit eröffnet, den UNESCO-Welterbestatus des Dresdner Elbtals zu erhalten.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat unverzüglich geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, die den Erhalt des Status UNESCO Welterbe Dresdner Elbtal sichern. Insbesondere wird der Oberbürgermeister beauftragt, mit dem Welterbebüro der UNESCO in Gespräche einzutreten, um Vorschläge zur Erfüllung der Forderungen der UNESCO zu erarbeiten. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Gespräche ist der Stadtrat zu informieren; die erarbeiteten Vorschläge sind dem Stadtrat zum Beschluss vorzulegen.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die weitere Vergabe von Bauleistungen und den Baubeginn der Waldschlößchenbrücke bis zur Aufbereitung und Entscheidung über die Handlungsoptionen weiterhin auszusetzen und gleichzeitig zu sichern, dass die aus dieser Aussetzung möglicherweise resultierenden finanziellen Entschädigungsverpflichtungen für die Stadt minimiert werden.
4. Der Oberbürgermeister wird weiterhin beauftragt, weitere Maßnahmen zur Realisierung des Verkehrszuges Waldschlößchenbrücke oder in Zusammenhang damit nur im Konsens mit der UNESCO zu veranlassen.

Beschluss-Nr.: 1358-SR35-06 Ersatzneubau Rudolf-Harbig-Stadion; Zuschlagserteilung und Erbbaurechtsvertrag

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Bietergemeinschaft, bestehend aus folgenden Unternehmen den Zuschlag zu erteilen – zum Bau, Betrieb und Finanzierung des Ersatzbaus für das Rudolf-Harbig-Stadion gemäß der Angebote vom 29. Juni und 14. Oktober sowie auf der Basis des dieser Vorlage beiliegenden Erbbaurechtsvertrages: HBM Stadion- und Sportstättenbau GmbH, ABB Gebäudetechnik AG aus Hamburg, Gegenbauer Location & Management Service aus Berlin, Südleasing GmbH.

2. Der Erbbaurechtsvertrag gemäß Anlage 1 der Vorlage wird mit folgenden Korrekturen bestätigt:

- Zu Seite 21, V, Punkt 4.2, erster Anstrich:

Die Zahl „572.080,80 EUR“ ist durch „571.080,80 EUR“ zu ersetzen.

- Zu Seite 21, V, Punkt 4.2, dritter Anstrich:

Die Zahl „2.633.475,80 EUR“ ist durch „2.632.475,80 EUR“ zu ersetzen.

- Zu Seite 24, Punkt 9, 1. Absatz:

Die jährlichen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag belaufen sich auf 2.497.475,80 EUR und nicht auf 2.061.395,00 EUR. Die Zahlen sind auszutauschen.

- Zu Seite 25, Punkt 9, 2. Absatz:

Der Betrag für die jährlichen Zahlungen zur Verbürgung gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg beläuft sich auf 2.497.475,80 EUR anstatt 2.633.475,80 EUR. Die Zahlen sind auszutauschen.

- Zu Anlage 2 „Verhandlungsstand Erbbaurechtsvertrag“, I, Punkt 7:

Es muss richtig lauten: ..., dass keine Arbeitnehmer auf den Erbbaurechtigten übergehen...

Der Abschluss des Erbbaurechtsvertrages und damit der Angebotszuschlag steht unter der aufschiebenden Bedingung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung und der steuerlichen Unschädlichkeit der gewählten Konstruktion.

3. Die Landeshauptstadt Dresden übernimmt zugunsten der Projektentwicklungsgesellschaft gemäß der Regelungen des Erbbaurechtsvertrages eine Bürgschaft in Höhe von 40.763.415,66 EUR.

4. Zur haushalterischen Absicherung des im Erbbaurechtsvertrag vereinbarten Baukostenzuschusses wird zugunsten der Haushaltsstelle 5500.985.0006 eine Verpflichtungsermächtigung (VE) 2006 für 2007 in Höhe von 4,6 Mio. EUR außerplanmäßig zu Lasten der in Anlage 4 (Stand 20.07.2006) der Vorlage dargestellten VE-Ansätze bereitgestellt.

Zur ausgabeseitigen Deckung der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 4.600 TEUR werden Eigenmittelanteile des Planjahres 2007 nachfolgender Maßnahmen herangezogen:

- Grundschule Schönfeld: 150 TEUR
- 25. Mittelschule: 200 TEUR
- Vitzthum-Gymnasium: 1.700 TEUR
- EFRE-Weißenitz: 100 TEUR

- EFRE Leipziger Vorstadt/Pieschen: 50 TEUR

- Kapitaleinlage DVB AG: 1.400 TEUR

- Äußerer Stadtring West: 1.000 TEUR
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für 2007 diese Mittel für diese Vorhaben entsprechend den Erfordernissen wieder neu einzuordnen.

5. Zur Realisierung der notwendigen Parkplätze werden weiterhin außerplanmäßig Verpflichtungsermächtigungen 2006 für 2008 in der Haushaltsstelle 5500.085.0006 in Höhe von 4.250 TEUR zu Lasten der in Anlage 4 (Stand 20.07.2006) dargestellten VE-Ansätze bereitgestellt.

Die ausgabenseitige Deckung (Eigenmittel) im Planjahr 2008 erfolgt zu Lasten der Maßnahmen

- Begleitung DVB AG-Maßnahmen: 900 TEUR

- Gewerbegebiet Altfranken: 1.400 TEUR

- Kapitaleinlage TWD (DVB AG): 1.950 TEUR.

Die finanzielle Lösung für die Parkplätze ist in Richtung drastischer Kostenreduzierung dem Stadtrat bis zum 30. September 2006 vorzulegen.

6. Zur haushalterischen Absicherung der Betriebskostenzuschüsse wird ab dem Haushaltsjahr 2009 zusätzlich ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 2.104.714,80 EUR zugunsten des EB Sportstätten- und Bäderbetrieb im Haushalt eingeordnet. Für das Jahr 2008 werden zusätzlich 0,8 Mio. EUR eingeordnet.

7. Die in den Erbbaurechtsvertrag nicht mehr hineinverhandelbaren Positionen gemäß Anlage 2 werden zur Kenntnis genommen.

8. Der Erbbaurechtsvertrag ist der Rechtsaufsicht umgehend zur Genehmigung vorzulegen.

9. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur weiteren Begleitung des Vorhabens „Ersatzneubau Rudolf-Harbig-Stadion“ eine Lenkungsgruppe, bestehend aus je einer Stadträtin oder eines Stadtrates pro Fraktion sowie dem Stadionbeauftragten der Landeshauptstadt Dresden, Herrn Ulrich Finger, zu bilden.

Beschluss-Nr.: V1357-SR35-06 Finanzierung Leistungen der Grund- sicherung nach SGB II im Haushalts- jahr 2006

Der Stadtrat beschließt:

1. die überplanmäßige Mittelbereit-

stellung in Höhe von 12.635.000 EUR zugunsten der Ausgaben für Kosten der Unterkunft im Haushaltsjahr 2006, 2. die überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 1.200.000 EUR zugunsten der Ausgaben für sonstige Kosten der Unterkunft (Mietkaution, Mietschulden, Umzüge), Beihilfen (Schuldner-, Sucht-, psych. Beratung) sowie einmalige Leistungen (Erstaussstattung, Klassenfahrten) im Haushaltsjahr 2006.

3. Für Mindereinnahmen aus Landesmitteln in Höhe von insgesamt 10.085.550 EUR ist im Haushaltsvollzug 2006 eine Gegenfinanzierung im Gesamthaushalt zur Vermeidung eines Haushaltsfehlbetrages zu realisieren. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen erfolgt in Anlage 2 der Vorlage.

Beschluss-Nr.: V1329-SR35-06 Verkehrsvorhaben Leipziger Straße zwischen Alexander-Puschkin-Platz und Konkordienstraße (4. Bauab- schnitt)

1. Der Stadtrat nimmt die Variantenbewertung für das Bauvorhaben Leipziger Straße zwischen Alexander-Puschkin-Platz und Konkordienstraße gemäß Begründung zur Vorlage und Anlagen 1 und 2 der Vorlage zur Kenntnis.

2. Der Stadtrat stimmt dem Ausbau der Leipziger Straße zwischen Alexander-Puschkin-Platz und Konkordienstraße gemäß Vorzugsvariante C, Lagepläne Anlage 5 der Vorlage mit folgenden Ergänzungen zu:

- Einrichtung von signalisierten Fußgängerquerungen im Bereich Eisenberger Straße und Moritzburger Straße,
- Prüfung weiterer Kfz-Abstellmöglichkeiten im Bereich der Leipziger Straße.

3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Umsetzung durch ein Planfeststellungsverfahren gesichert werden soll.

Anmerkung:

Gegen die Beschlüsse A0308-SR35-06 (UNESCO-Welterbe) und V1329-SR35-06 (Leipziger Straße) hat der Zweite Bürgermeister Herbert Feßenmayr Widerspruch gem. § 52 SächsGemO wegen Rechtswidrigkeit bzw. Nachteiligkeit für die Landeshauptstadt Dresden eingelegt. Beide Punkte stehen in der 36. Sitzung des Stadtrates am 10. August erneut auf der Tagesordnung, ebenso die Vergabeentscheidungen zur Waldschlößchenbrücke (siehe Seite 10).

Mit tiefer Trauer erfüllt uns die Nachricht vom Tod unseres Mitarbeiters

Herrn Hans-Joachim Seitz
geboren am 10. Februar 1945
gestorben am 26. Juni 2006

Hans-Joachim Seitz arbeitete seit dem 10. Juli 1972 in der Abteilung Verkehrsleiteinrichtungen des Straßen- und Tiefbauamtes der Landeshauptstadt Dresden. Er erwarb sich durch fachliche Kompetenz und Engagement Achtung und Anerkennung. Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Dr. Lutz Vogel
Erster Bürgermeister
Landeshauptstadt Dresden

Irma Castillo
Vorsitzende des Personalrates
Stadtverwaltung

Bekanntmachung

Aufstellung eines Managementplanes nach Artikel 6 (3) der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) für das sächsische Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung Nr. 033E „Elbtalhänge zwischen Loschwitz und Bonnewitz (SCI 4949-301)“

Das vom Freistaat Sachsen auf Grundlage der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) gemeldete Gebiet wurde von der Europäischen Kommission zur Aufnahme in das Europäische Netz „Natura 2000“ bestätigt.

In der Landeshauptstadt Dresden sind Teilflächen folgender Gemarkungen betroffen: Borsberg, Bühlau, Cunnersdorf, Gönnsdorf, Helfenberg, Hosterwitz, Krieschendorf, Malschendorf, Niederpoyritz, Oberpoyritz, Pappritz, Pillnitz, Reitzendorf, Rochwitz, Schönfeld und Wachwitz. Für dieses Gebiet wird unter Leitung des Regierungspräsidiums Dresden, Umweltfachbereich Radebeul ein Managementplan zur Sicherung der Erhaltungsziele aufgestellt.

Die betroffenen Eigentümer und Nutzer werden hiermit gemäß § 54 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege unterrichtet, dass Mitarbeiter des beauftragten Planungsbüros Siedlung und Landschaft Illig/Kläge/Ludloff GbR Luckau bis voraussichtlich Oktober 2007 zur Durchführung von Kartierungen die betreffenden Grundstücke betreten werden. Wir bitten Sie, die Beauftragten bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu gewähren.

Der Entwurf des Managementplanes wird den Grundeigentümern, Nutzungsberechtigten und Interessierten bei einer öffentlichen Veranstaltung vorgestellt. Der genaue Termin wird

rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen:

■ Regierungspräsidium Dresden, Umweltfachbereich Radebeul, Referat Naturschutz/Landschaftspflege, Telefon (03 51) 8 35 45 54, E-Mail: Sabine.Steinert@rpd.sachsen.de

■ Landeshauptstadt Dresden, untere Naturschutzbehörde, Telefon (03 51) 4 88 62 41, E-Mail: umwelt.recht@dresden.de.

Landeshauptstadt Dresden
Regierungspräsidium Dresden
Untere Naturschutzbehörde
Umweltfachbereich Radebeul
Referat Naturschutz/Landschaftspflege

Grundstücksangebote der Stadt Dresden

Das Liegenschaftsamt im Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften bietet folgende Objekte zum Verkauf an:

15814 – Grunaer Straße 5, Dresden-Altstadt I

14-geschossiges Wohnhochhaus mit 180 1- und 2-Raum-Wohnungen und zur Zeit drei Gewerbeeinheiten. Das Gebäude unweit des historischen Stadtzentrums wurde 1964/1965 errichtet. Es zeichnet sich durch die zentrale Lage und eine sehr gute verkehrstechnische Erschließung aus. Etwa 87 Prozent der Wohnungen sind vermietet, die Gewerbeeinheiten stehen leer. Verkauft werden ca. 1.880 m² des noch zu vermessenden Grundstückes, Mindestgebot 4.245.000,00 Euro. **Bieterschluss** für dieses Grundstück ist der **22. September 2006**. Der an das Hochhaus angrenzende Flachbau ist nicht Gegenstand der Ausschreibung.

0204 – Emil-Überall-Straße 12, Dresden-Löbtau

leer stehendes, dreigeschossiges Wohnhaus sowie ein zweigeschossiges Werkstattgebäude, liegt im Sanierungsgebiet, Grundstücksgröße: 800 m², Mindestgebot: 86.000,00 Euro

3322 – Zur Wetterwarte 4, Dresden-Klotzsche

leer stehendes zweigeschossiges Hauptgebäude mit ausgebautem Dachgeschoss und eingeschossigem Anbau mit Zwischentrakt, Einzeldenkmal, Grundstücksgröße: 5.726 m², Mindestgebot: 333.000,00 Euro

12521 - Güterbahnhofstraße/Lessingstraße, Dresden-Langebrück mit einer Gartenlaube bebautes Grundstück, bebaubar nach § 34 BauGB, liegt im Gebiet der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung, unvermessene Teilfläche, Grundstücksgröße: ca. 760 m², Mindestgebot: 43.000,00 Euro

12422 – Weinbergstraße 1 – Dresden-Trachenberge

leer stehendes zweigeschossiges Wohnhaus, Einzeldenkmal, unvermessene Teilfläche: ca. 2.020 m², Mindestgebot: 53.000,00 Euro

14121 – Arno-Lade-Straße, Dresden-Pieschen

mit abrißfähiger Bausubstanz bebautes Grundstück, liegt im nach Denkmalrecht geschützten archäologischen Bereich, bebaubar nach § 34 BauGB, Grundstücksgröße: 430 m², Mindestgebot: 26.000,00 Euro

14915 – Hofmühlenstraße 55, Dresden-Plauen

leer stehendes zweigeschossiges Gebäude, liegt im Sanierungsgebiet und steht unter Denkmalschutz, unvermessene Teilfläche, Grundstücksgröße: ca. 890 m², Mindestgebot: 49.000,00 Euro

15012 – Hofmühlenstraße 57, Dresden-Plauen

leer stehendes zweigeschossiges Wohn-

haus mit teilausgebautem Dachgeschoss, liegt im Sanierungsgebiet und steht unter Denkmalschutz, unvermessene Teilfläche, Grundstücksgröße: ca. 590 m², Mindestgebot: 23.000,00 Euro

15121 – Laubegaster Ufer, Dresden-Laubegast

mit sieben Garagen bebautes unerschlossenes Grundstück, bebaubar nach § 34 BauGB, liegt im Überschwemmungsgebiet, Erhaltungsschutzgebiet, innerhalb der Denkmalschutzsatzung und in der Trinkwasserschutzzone, Grundstücksgröße: 690 m², Mindestgebot: 94.000,00 Euro

15321 – Döbelner Straße, Dresden-Trachenberge

unbebautes Grundstück, bebaubar nach § 34 BauGB, Grundstücksgröße: 523 m², Mindestgebot: 20.000,00 Euro

15614 – Kaitzer Straße 107, Dresden-Plauen

leer stehendes dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus, Grundstücksgröße: 790 m², Mindestgebot: 92.000,00 Euro

15723 – Breitscheidstraße 46, Dresden-Reick

leer stehendes eingeschossiges Hauptgebäude mit leer stehendem eingeschossigem Anbau und einem Pfortnerhäuschen am Rande eines Gewerbegebietes, weiter bebaubar,

liegt im Überschwemmungsgebiet, Grundstücksgröße: 12.656 m², Mindestgebot: 450.000,00

Weitere Angaben enthält das jeweilige Kurzexposee, erhältlich beim Liegenschaftsamt, Dr.-Külz-Ring 19, 3. Etage, vor Zimmer 130, oder unter www.dresden.de/immobilien. Rückfragen: Telefon (03 51) 4 88 11 88.

Angebote, außer für Objekt 15814 – Grunaer Straße 5, sind mit der Objektnummer bis zum **12. September 2006** im Rathaus am Dr.-Külz-Ring 19 abzugeben oder im verschlossenen Umschlag an die Landeshauptstadt Dresden, Liegenschaftsamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden oder per E-Mail an Liegenschaftsamt@dresden.de zu senden. Die Vergabe für alle angebotenen Objekte ist freibleibend.



Eintrittspreise der Dresdner Philharmonie ab Spielzeit 2007/2008

Beschlüsse der 34. Sitzung des Stadtrates vom 13. Juli 2006

Beschluss-Nr.: A0311-SR34-06

Umbesetzung im Ortsbeirat Neustadt

Der Stadtrat wählt für den Ortsbeirat Neustadt die von den Parteien und Wählervereinigungen entsprechend dem Parteienproporz vorgeschlagenen ordentlichen Mitglieder bzw. deren Vertreter.

Partei/Wählervereinigung:

Mitglied

Stellvertreter

CDU:

Lothar Klemm

Carol Hesselbach

Gunter Thiele

Patrick Schreiber

PDS:

Andrea Müller-Hutschenreuter

Sonja Franke

Katrin Mehlhorn

Kay Werner

Annekatrin Klepsch

Peter Walther

SPD:

Dr. Christoph Meyer

Andreas Boine

Uta Strewe

Torsten Fischer

Grüne:

Achim Wesjohann

Marco Joneleit

Andreas Querfurth

Michael GraudBus

Ulrike Kolberg

Klaus-Gunnar Bauch

Torsten Schulze

Ilka Mochert

Holger Müller

Sabine Spasow

FDP:

Frank Pankotsch

Jens Kraushaar

Bürgerliste:

Friedrich Boltz

Ulrike Schütze

Beschluss-Nr.: A0264-SR34-06

Haushaltsbeschluss gemäß Gemeindeordnung

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat im Oktober 2006 den Haushaltsentwurf für das Jahr 2007 vorzulegen.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der Diskussion zum Haushaltsentwurf 2007 eine geeignete Beteiligung der Dresdner Bürgerinnen und Bürger durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Stadtrat vorzulegen.

Beschluss-Nr.: A0286-SR34-06

Mittelfristige Finanzpolitik neu bestimmen

Der Stadtrat beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat mit dem Haushaltsentwurf 2007 vorzulegen:

1. eine eingehende Analyse der Haushalts- und Finanzlage und darauf basierende Aussagen über die mittelfristige Einnahmen- und Ausgabenentwicklung im städtischen Haushalt,
2. eine erweiterte finanzielle Vorausschau bis zum Jahr 2015 (unter Verzicht auf die Neuaufnahme von Krediten),
3. eine erweiterte Maßnahmeplanung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zum Jahr 2015 (Prioritätenliste),
4. die Abrechnung der dritten Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sowie die vierte Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes mit der ausdrücklichen Prüfung, ob Teile der Konsolidierungsvorgaben, die nicht ohne politisch ungewollte Folgewirkungen realisierbar sind, verändert werden können,
5. ein Konzept zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung. Das Konzept soll mittelfristig auch die Einführung eines Bürgerhaushaltes beinhalten.

Beschluss-Nr.: A0278-SR34-06

Stand der Umsetzung der Eingemeindungsverträge der Ortschaften und Regelung der Zuständigkeiten und Aufgaben von Ortschaftsräten in der Landeshauptstadt Dresden

Der Stadtrat beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. dem Stadtrat bis zum 30. September 2006 über den Stand der Umsetzung der Eingemeindungsverträge der Ortschaften in die Landeshauptstadt Dresden zu berichten. Hierbei soll insbesondere auf die über die Bestimmungen der SächsGemO hinausgehenden Festlegungen der Eingemeindungsverträge sowie vertraglich geregelte Investitionen, Maßnahmen und Zusagen eingegangen werden.

2. die Ortschaftsräte um Stellungnahmen zum Stand der Umsetzungen der Eingemeindungsverträge der Ortschaften zu bitten und diese bis zum 30.

September 2006 dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben,

3. die Ortschaftsräte um Stellungnahmen zu der Vorlage über die Zuständigkeiten und Aufgaben der Ortschaftsräte in der Landeshauptstadt Dresden zu bitten und diese bis zum 30. September 2006 dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben,

4. dem Stadtrat bis zum 30. Oktober 2006 unter Beachtung von § 67 SächsGemO eine Vorlage über die Zuständigkeiten und Aufgaben der Ortschaftsräte in der Landeshauptstadt Dresden zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss-Nr.: A0288-SR34-06

Aktiv gegen Kinderarbeit

Der Antrag wird abgelehnt.

Beschluss-Nr.: V1298-SR34-06

Haustarifverträge Staatsoperette Dresden

Der Stadtrat beschließt:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, mit der Gewerkschaft ver.di Sachsen und dem KAV Sachsen den der Vorlage anliegenden „Zukunftssicherungs-Tarifvertrag Staatsoperette Dresden“ einschließlich der Protokollnotizen Nr. 1 bis 3 für die Landeshauptstadt Dresden (neue Anlage 1 – Stand: 28. Juni 2006) abzuschließen und den Deutschen Bühnenverein zu beauftragen, die der Vorlage anliegenden Haustarifverträge (Anlage 2 – Entwurf vom 22. Juni 2006, laut Vorlage und neue Anlage 3 – Stand: 28. Juni 2006) mit der Genossenschaft Deutscher Bühnengehöriger, der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer e. V. sowie der Deutschen Orchestervereinigung mit Wirkung für die Landeshauptstadt Dresden abzuschließen.

Beschluss-Nr.: V1341-SR34-06

Gründung der Staatsoperette Dresden gGmbH

1. Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages die Gründung der „Staatsoperette Dresden gGmbH“ als hundertprozentige Tochter der Landeshauptstadt Dresden zum nächstmöglichen Zeitpunkt als künftige Betriebsgesellschaft für den Standort am Wiener Platz.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung den Intendanten der Staatsoperette Dresden, Herrn Wolfgang

Schaller, zu deren Gründungsgeschäftsführer zu bestellen.

3. Das Jahr 2006 wird zum Rumpfgeschäftsjahr. Die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2007 sowie der Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan 2007 sind dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat einen Beschlussvorschlag für die Bestellung des Aufsichtsrates vorzulegen, der folgende Zusammensetzung berücksichtigt:

a) Oberbürgermeister oder eine von ihm vorgeschlagene Vertreterin/ein von ihm vorgeschlagener Vertreter

b) vier Stadträtinnen oder Stadträte

c) vier Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Kulturleben oder andere geeignete Sachverständige

d) drei Beschäftigte der Staatsoperette Dresden

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Mitarbeitervertretung der Staatsoperette um drei Personalvorschläge für die Besetzung des Aufsichtsrates zu bitten.

Beschluss-Nr.: V1148-SR34-06

Prüfungsbericht des Sächsischen Rechnungshofes zur Fraktionsfinanzierung in der Landeshauptstadt Dresden; Richtlinie zur Verwendung von Fraktionsgeldern durch die Stadtratsfraktionen der Landeshauptstadt Dresden

1. Der Stadtrat nimmt den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes des Sächsischen Rechnungshofes zur Fraktionsfinanzierung in der Landeshauptstadt Dresden vom Januar 2005 zur Kenntnis.

2. Der Stadtrat beschließt die Richtlinie zur Verwendung von Fraktionsgeldern durch die Stadtratsfraktionen in der Landeshauptstadt Dresden.

Beschluss-Nr.: V1247-SR34-06

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann

1. Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit über die Umsetzung der Richtlinie jährlich zu berichten.

3. Vor Bescheidung der für das Jahr 2009 gestellten Anträge ist dem Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit über den Anteil an Fachkräften bei den Antragstellerinnen und Antragstellern zu berichten.

Beschluss-Nr.: V1269-SR34-06
Namensgebung der 84. Grundschule „In der Gartenstadt“

Die 84. Grundschule, Heinrich-Tessenow-Weg 28 in 01109 Dresden, erhält den Namen „In der Gartenstadt“.

Beschluss-Nr.: V1268-SR34-06
Namensgebung der 63. Grundschule „Johann Gottlieb Naumann“

Die 63. Grundschule, Wägnerstraße 24/26 in 01309 Dresden, erhält den Namen „Johann Gottlieb Naumann“.

Beschluss-Nr.: V1276-SR34-06
Beendigung der Rechtshängigkeit der Klagen bezüglich der Mitwirkungsentzüge des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) im Schuljahr 2005/2006

Der Stadtrat beschließt:
Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Rechtshängigkeit der Klagen bezüglich der Mitwirkungswiderrufe des SMK im Schuljahr 2005/2006 durch Erledigungserklärung zu beenden.

Beschluss-Nr.: V1254-SR34-06
Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Gesundheitsamtes

Der Stadtrat bestätigt zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Gesundheitsamtes den Verfahrensvorschlag der Verwaltung bei der Besetzung freier Arztstellen im Gesundheitsamt.

Beschluss-Nr.: V1325-SR34-06
Beteiligung der Landeshauptstadt Dresden an der Finanzierung der Eigenmittel für die Sanierung des Evangelischen Kreuzgymnasiums

Der Stadtrat beschließt:
1. Die Landeshauptstadt Dresden beteiligt sich mit weiteren 1,55 Mio. EUR an der Finanzierung der Eigenmittel für die Sanierung des Evangelischen Kreuzgymnasiums.
2. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel werden aus den Planansätzen des Schulverwaltungsamtes für die Baumaßnahme 36. Mittelschule sowie der Umverteilung der Verpflichtungsermächtigung 2006 für 2007 der 25. Grund- und Mittelschule finanziert.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Vereinbarung mit dem Träger des Kreuzgymnasiums abzuschließen,

in der dieser verpflichtet wird, nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen die Verwendung der städtischen Zuschüsse und der Fördermittel des Freistaates nachzuweisen und gegebenenfalls nicht in Anspruch genommene Mittel an die Landeshauptstadt Dresden zurückzugeben.

Beschluss-Nr.: V1327-SR34-06
Verkauf Wiener Platz, MK 6.3 - 6.5

Der Stadtrat beschließt:
Dem Verkauf der Flurstücke 2930/45 und 2967/6 (MK 6.3) – zusammen 961 m², 2930/44 (MK 6.4) – 961 m², 2930/43 und 2961/6 (MK 6.5) – zusammen 961 m², 2930/48 – 213 m², 2930/49 – 213 m², jeweils der Gemarkung Altstadt I und die Bestellung von Unterbaurechten an den Flurstücken 2930/50 – 213 m², 2930/51 – 213 m², 2930/52 und 2967/10 – zusammen 213 m², jeweils der Gemarkung Altstadt I an die Erste DGAG Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG mit Sitz Hamburg, Große Elbstraße 45, 22767 Hamburg, zum Preis von 3.070.000,00 EUR abzüglich 2.025.000,00 EUR für die Erschließung wird zugestimmt.

Beschluss-Nr.: V1271-SR34-06
Eintrittspreise der Dresdner Philharmonie ab der Spielzeit 2007/2008

Die Eintrittspreise der Dresdner Philharmonie ab Spielzeit 2007/2008 werden bestätigt:

Preisgestaltung ab Spielzeit 2007/2008 der Philharmonischen Konzerte

Abonnement

Platzgruppen
I 19,00 Euro
II 18,00 Euro
III 16,00 Euro
IV 13,00 Euro
V 12,00 Euro

Wahlabonnement 6

Platzgruppen
I 24,00 Euro
II 22,00 Euro
III 20,00 Euro
IV 17,00 Euro
V 15,00 Euro

Wahlabonnement 3

Platzgruppen
I 28,00 Euro
II 25,00 Euro

III 23,00 Euro
IV 19,00 Euro
V 16,00 Euro

Freiverkauf

Platzgruppen
I 31,00 Euro
II 29,00 Euro
III 27,00 Euro
IV 22,00 Euro
V 19,00 Euro

Ca. 25 % Ermäßigung bei allen Preisgruppen für Schüler/Schülerinnen, Studenten/Studentinnen, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, in Höhe von 50 % für Schwerstbehinderte (ab 80 %) und deren Begleitpersonen sowie Inhaber/Inhaberinnen des Dresden-Passes.

Bei allen Konzerten im Festsaal des Kulturpalastes erhalten Schüler/Schülerinnen und Studenten/Studentinnen 15 Minuten vor Konzertbeginn Restkarten zum Preis von 9,00 Euro auf allen Plätzen.

Einmal im Monat erhalten Schüler/Schülerinnen und Studenten/Studentinnen für ausgewählte Konzerte im Festsaal des Kulturpalastes Karten zum Sonderpreis von 9,00 Euro auf allen Plätzen bereits im Vorverkauf.

Sonderpreise (SK) ab Spielzeit 2007/2008:

SK 1 (Konzerte am 31. Dezember, 1. Januar:

Freiverkauf

Platzgruppen
I 43,00 Euro
II 40,00 Euro
III 37,00 Euro
IV 32,00 Euro
V 29,00 Euro

SK für Abonnenten am 1. Januar 2008 ¹⁾:

Platzgruppen
I 32,00 Euro
II 30,00 Euro
III 27,00 Euro
IV 25,00 Euro
V 22,00 Euro

¹⁾ Preise für Abonnenten, Schüler/Schülerinnen, Studenten/Studentinnen, Schwerstbehinderte (ab 80 Prozent) und deren Begleitpersonen, Senioren/Seniorinnen und Arbeitslose am 1. Januar 2008.

Preise für Kammerkonzerte Schloss Albrechtsberg:

Abonnement
Platzgruppe
I 16,00 Euro

II 14,00 Euro

Freiverkauf

Platzgruppe
I 19,00 Euro
II 17,00 Euro

Schüler/Schülerinnen/Studenten/Studentinnen/Schwerstbehinderte

Platzgruppe
I 16,00 Euro
II 14,00 Euro

Beschluss-Nr.: V1272-SR34-06
Trägerschaftswechsel der Kindertageseinrichtungen Bergfelderweg 4, 01237 Dresden und Schilfweg 36, 01237 Dresden

1. Der Stadtrat beschließt den Trägerschaftswechsel der Kindertageseinrichtungen Bergfelderweg 4, 01237 Dresden, und Schilfweg 36, 01237 Dresden, zum Träger Thüringer Sozialakademie e. V. zum 1. Juni 2006 bzw. zum 1. des Folgemonats nach Stadtratsbeschluss.

2. Das Personal wird gemäß § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch übergeben. Der Personalabbau im Rahmen des Betriebsüberganges erfolgt durch Überleitung der betroffenen Beschäftigten nach § 613 a BGB. Soweit die betroffenen Beschäftigten dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses ohne wichtigen Grund widersprechen, sind den widersprechenden Beschäftigten betriebsbedingte Kündigungen auszusprechen. Die Möglichkeit des Abschlusses eines betriebsbedingten Auflösungsvertrages bleibt unberührt.
3. Die Stellen der vom Personalabbau betroffenen Beschäftigten sind im Stellenplan des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden unverzüglich nach dem Stadtratsbeschluss zum Zeitpunkt des Trägerschaftswechsels zu streichen.

4. Das Inventar und die Außenspielergeräte der Kindertageseinrichtungen werden ohne Erlös an den Träger übergeben. Der Vermögensabgang ist erfolgsneutral als Verminderung der Kapitalrücklage in Höhe des Buchwertes des Anlagevermögens zum Zeitpunkt des Trägerschaftswechsels zu behandeln.

5. Der Oberbürgermeister wird mit dem Abschluss einer Vereinbarung zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung beauftragt. Die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden wird mit dem Abschluss der Mietverträge beauftragt.

6. Nach einem Jahr der Übernahme der Rechtsträgerschaft reflektiert der Träger im Rahmen eines Entwick-

◀ Seite 15

lungsgespräch die Phase der Übernahme der Einrichtungen, den Stand der Qualitätsentwicklung aus Trägersicht und schließt daraus folgend mit der Qualitätsentwicklungsgruppe eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung ab.

Beschluss-Nr.: V1274-SR34-06
Trägerschaftswechsel der Kindertageseinrichtung Blüherstraße 2, 01069 Dresden

1. 1. Der Stadtrat beschließt den Trägerschaftswechsel der Kindertageseinrichtung Blüherstraße 2, 01069 Dresden, zum Träger Thüringer Sozialakademie e. V. zum 1. Juni 2006 bzw. zum 1. des Folgemonats nach Stadtratsbeschluss.

2. 2. Das Personal wird gemäß § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) übergeben. Der Personalabbau im Rahmen des Betriebsüberganges erfolgt durch Überleitung der betroffenen Beschäftigten nach § 613 a BGB. Soweit die betroffenen Beschäftigten dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses ohne wichtigen Grund widersprechen und keine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit auf einer freien, geeigneten Stelle besteht, sind den widersprechenden Beschäftigten betriebsbedingte Kündigungen auszusprechen. Die Möglichkeit des Abschlusses eines betriebsbedingten Auflösungsvertrages bleibt unberührt.

3. Die Stellen der vom Personalabbau betroffenen Beschäftigten sind im Stellenplan des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden unver-

züglich nach dem Stadtratsbeschluss zum Zeitpunkt des Trägerschaftswechsels zu streichen.

4. Das Inventar und die Außenspielergeräte der Kindertageseinrichtung werden ohne Erlös an den Träger übergeben. Der Vermögensabgang ist erfolgsneutral als Verminderung der Kapitalrücklage in Höhe des Buchwertes des Anlagevermögens zum Zeitpunkt des Trägerschaftswechsels zu behandeln.

5. Der Oberbürgermeister wird mit dem Abschluss einer Vereinbarung zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung beauftragt. Die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden wird mit dem Abschluss des Mietvertrages beauftragt.

6. Nach einem Jahr der Übernahme der Rechtsträgerschaft reflektiert der Träger im Rahmen eines Entwicklungsgespräch die Phase der Übernahme der Einrichtung, den Stand der Qualitätsentwicklung aus Trägersicht und schließt daraus folgend mit der Qualitätsentwicklungsgruppe eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung ab.

Beschluss-Nr.: V1273-SR34-06
Aufnahme des Hortangebotes der Evangelischen Grundschule, Hausdorfer Straße 4 in 01277 Dresden, in den Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen

1. Der Stadtrat beschließt, das Hortangebot des Trägers der freien Jugendhilfe Evangelischer Schulverein Dres-

den e. V., Hausdorfer Straße 4 in 01277 Dresden, zum 1. August 2006 bzw. zum 1. des Monats nach dem Stadtratsbeschluss in den Bedarfsplan Kindertageseinrichtungen Dresden aufzunehmen.

2. Der Stadtrat beschließt die Bezuschussung der zur Betriebsführung notwendigen Betriebskosten nach SächsKitaG zum 1. August 2006, vorbehaltlich der Erteilung der Betriebs-erlaubnis.

3. Der Oberbürgermeister wird mit dem Abschluss einer Vereinbarung zur Betriebsführung und Betriebskostenfinanzierung und mit dem Abschluss eines Mietvertrages beauftragt.

Beschluss-Nr.: A0247-SR34-06
Verpflichtung kommunaler Dienststellen zum Kauf regional oder fair produzierter bzw. gehandelter Blumen

Der Stadtrat beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Stadtverwaltung anzuweisen, bei der Beschaffung von Blumen vorrangig auf regional (bevorzugt aus ökologischem Anbau) bzw. fair produzierte Blumen zurückzugreifen.

Beschluss-Nr.: A0291-SR34-06
Bericht zur Gewerbeflächensituation

Der Stadtrat beschließt:
 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis zum 31. August 2006 einen Bericht zur Gewerbeflächensituation zur Kenntnis und dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung zur Diskussion vorzulegen.

Der Bericht soll folgende Schwerpunkte umfassen:

1. Stand der Gewerbeflächenausweisung unter Berücksichtigung der Bedarfsstruktur, der Sanierungs- und Umnutzungsbedarfe, der kommunalen Eigentumsverhältnisse und der städtebaulichen Entwicklung
2. Bilanz der Flächenbevorratung für künftige Unternehmensansiedlungen in Abhängigkeit der Unternehmensgröße
3. Entwicklung und Vermarktung städtischer Gewerbegebiete
4. Schlussfolgerungen für das Gewerbeflächenmanagement

Beschluss-Nr.: A0306-SR34-06
Offizielle Berichterstattung vor dem Stadtrat von der Tagung des Welt-erbekomitees in Vilnius vom 8. bis 16. Juli 2006

Der Stadtrat beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Leitungsmitglied der Deutschen Delegation zu bitten, dem Stadtrat von der Sitzung des UNESCO-Welterbekomitees in Vilnius vom 8. bis 16. Juli 2006 auf der beantragten Sondersitzung am 20. Juli 2006 zu berichten. Sollte diese Sondersitzung nicht stattfinden, erfolgt die Berichterstattung auf der nächsten regulären Stadtratssitzung.

Beschluss-Nr.: V1275-SR34-06
Berufung von Beamten

Der Stadtrat stimmt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Amtsleiters im Ordnungsamt – Herrn Ralf Lübs – zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu.

Anzeigen

Niedrigwasser in Dresdner Bächen

Wasserentnahme ab sofort untersagt

Wegen der anhaltend hohen Temperaturen führen die Gewässer immer weniger Wasser. In den Dresdner Fließgewässern, den kleineren Bächen II. Ordnung sowie im Lockwitzbach, ist der ökologische Mindestabfluss bereits unterschritten. Teilweise liegen die Abflüsse bereits trocken.

Ab sofort darf deshalb aus diesen Gewässern kein Wasser mehr entnommen werden. Das Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden wird die Einhaltung dieses Verbotes kontrollieren. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten, die entsprechend geahndet werden.

Anzeige

Geld macht nicht glücklich.
 Aber es rettet Leben.

Spendenkonto: 41 41 41 - BLZ: 370 205 00 - DRK.de



Sommer-Hoch, Preis-Tief!

GEIBELTBAD PIRNA
 Sich neu erleben

Der Badespaß geht weiter mit unserer Sommeraktion: den ganzen Tag Erholung in Halle und Freibad für 5,- € pro Person. Mit Sauna 10,- € pro Person/Tag.

5€
 Halle und Freibad

www.geibeltbad-pirna.com
 Rottwernerstraße 56c, 01796 Pirna, Tel.: 03501-710 900

Suchen Sie doch, was Sie wollen!

www.dresden.de/stadtplan

Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Friedhöfe des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (Friedhofssatzung)

Vom 29. Juni 2006

Auf der Grundlage der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), geändert durch Artikel 9 der Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176), berichtigt am 28. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 306), und des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (GVBl. S. 148, 150), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 29. Juni 2006 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Aufhebung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines
- § 8 Särge und Urnen
- § 9 Grabtiefe, Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeiten von Grabstätten
- § 11 Umbettungen, Aushebungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengräber
- § 14 Wahlgräber
- § 15 Urnengräber
- § 16 Besondere Grabstätten
- V. Grabstättengestaltung

- § 17 Gestaltungsgrundsätze
- § 18 Grabmalantrag, Zustimmung
- § 19 Aufstellung von Grabmalen
- § 20 Verkehrssicherheit
- § 21 Entfernung
- § 22 Grabpflege

VI. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 23 Benutzung der Leichenhallen
- § 24 Trauerfeiern

VII. Schlussvorschriften

- § 25 Alte Rechte
- § 26 Haftung
- § 27 Gebühren
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 1

Anlage 2

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden gelegene und durch das Städtische Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden, nachfolgend SFBD genannt, verwaltete Friedhöfe und deren Einrichtungen:

- Heidefriedhof
- Urnenhain Dresden-Tolkewitz
- Nordfriedhof
- Friedhof Dölzchen

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die kommunalen Friedhöfe der Landeshauptstadt Dresden sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Erdbestattung und der Beisetzung von Aschen (Urnen) verstorbener Personen.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise für weitere Erdbestattungen und Beisetzungen der Aschen von Verstorbenen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung). Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen oder Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräbern erlischt, ist den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte auf einem städtisch verwalteten Friedhof zur Verfügung zu stellen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Ist die Ruhezeit bei

Reihen-/Urnenreihengräbern bzw. die Nutzungszeit bei Wahl-/Urnenwahlgräbern noch nicht abgelaufen, erfolgt auf Kosten der Landeshauptstadt Dresden eine Umbettung auf einen anderen kommunalen Friedhof. Satz 2 gilt entsprechend im Fall der Schließung gemäß Abs. 2, soweit Umbettungen erforderlich werden.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gegeben (§ 8 SächsBestG). Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann.

(5) Umbettungstermine werden drei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten gemäß Abs. 2 und 3 werden von der Landeshauptstadt Dresden kostenfrei, in gleichwertiger Weise wie die geschlossenen oder aufgehobenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für Besucher geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden

sowie Kinderwagen, Rollstühle und Handwagen, zu befahren,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Beisetzungshandlung störende Arbeiten auszuführen,

d) ohne Auftrag der Angehörigen oder ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,

h) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,

i) Grabstätten, Grabeinfassungen und Rasenflächen unberechtigt zu betreten, j) Hunde ohne Leine laufen zu lassen, k) zu lärmern,

l) Sport zu treiben und zu spielen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden. Musikalische Darbietungen sind dem Anliegen der jeweiligen Veranstaltung anzupassen und zur Unterbindung des Missbrauchs der Friedhofsverwaltung mit der Beantragung textlich einzureichen.

§ 6

Gewerbliche Betätigung

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter, Redner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit und deren Umfang auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllen. Antragstel-

► Seite 18

◀ Seite 17

ler des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Die Zulassung ist jährlich erneut zu beantragen.

Mit der Zulassung wird eine Berechtigungskarte ausgestellt, die bei der Arbeit auf dem Friedhof mitzuführen und auf Verlangen der Friedhofsverwaltung vorzulegen ist.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Angestellten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für die Schäden, die sie oder ihre Angestellten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Unbeschadet § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten grundsätzlich nur in der von der Friedhofsverwaltung festgelegten Zeit durchgeführt werden.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Geräte und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Unterbrechung oder Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Erde und sonstige Materialien sind von den Gewerbetreibenden oder deren Angestellten auf die dafür bestimmten Plätze zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine und Fundamentplatten sind grundsätzlich vom Friedhof zu entfernen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Die Gewerbetreibenden dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die befestigten Friedhofswege mit dafür in

Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen befahren. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften des Friedhofes verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer entziehen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes mit den erforderlichen Unterlagen entsprechend SächsBestG bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung in einem vorher erworbenen Wahlgrab/Urnenwahlgrab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Erdbestattung oder der Aschenbeisetzung fest, wobei sie Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Erdbestattungen, Aschenbeisetzungen sowie Exhumierungen und Urnenaushebungen sind auf den Friedhöfen ausschließlich von der Friedhofsverwaltung vorzunehmen. Zu diesen Bestattungshandlungen gehören auch die Aushebung und Verfüllung der Gräber, der Transport sowie das Absenken der Särge und Urnen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann gestatten, dass der Sarg von anderen befähigten Personen bis zur Grabstätte getragen und gesenkt wird.

(5) Särge und Urnen werden unterirdisch grundsätzlich in direktem Kontakt mit dem umgebenden Erdreich abgesenkt. Urnen können auch oberirdisch im Kolumbarium Dresden-Tolkewitz beigesetzt werden.

(6) Die Erdbestattung konservierter Leichen ist auf den Friedhöfen nicht zugelassen. Ausnahmen sind möglich bei Toten, die im Ausland gestorben sind und nach ausländischen Vorschriften vor der Überführung konserviert werden mussten.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen müssen aus verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Särge sollen bei Erdbestattungen höchstens 210 cm lang, 80 cm hoch und in der Mitte der Sarglängsachse

70 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattungen einzuholen.

(2) Es dürfen nur Aschekapseln und Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit einer Urnengrabstätte verrottet.

(3) Bei oberirdischen Beisetzungen ist eine Urnenhöhe von maximal 28 cm möglich.

§ 9

Grabtiefe, Ausheben der Gräber

(1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 100 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(3) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10

Ruhezeiten von Grabstätten

(1) Die Ruhezeit für Aschen Verstorbener beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit für Leichen beträgt für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr zehn Jahre, für Kinder vom 2. bis 13. Lebensjahr 15 Jahre, für ältere Verstorbene 20 Jahre.

(2) Sind nach Ablauf der Ruhezeit noch Gebeine oder Aschen vorhanden, so können diese mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung umgebettet werden.

§ 11

Umbettungen, Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und des zuständigen Gesundheitsamtes. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden.

(3) Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen und Aschen sind bei der Friedhofsverwaltung unbeschadet weiterer behördlicher Genehmigungen zu beantragen. Antragsberechtigt ist bei

Umbettungen aus Reihengräbern der verfügungsberechtigte Angehörige, bei Umbettungen aus Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte.

(4) Alle Umbettungen oder Ausgrabungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung/Ausgrabung.

(5) Die Kosten der Umbettung oder Ausgrabungen und den Ersatz durch eventuell entstandene Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Friedhofsverwaltung vor.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Ausbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen und Urnengemeinschaftsgräbern werden grundsätzlich nicht vorgenommen.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengräber,
- b) Wahlgräber,
- c) Urnenreihengräber,
- d) Urnenwahlgräber,
- e) Urnengemeinschaftsanlagen und Urnengemeinschaftsgräber,
- f) Urnennischen (Kolumbarium),
- g) Baumgräber,
- h) sonstige Gräber,
- i) besondere Grabstätten.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Für die Zuteilung (Reihengrab) bzw. Verleihung (Wahlgrab) des Nutzungsrechtes wird ein Stellenschein erteilt. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und der Aushängung der Verleihungsurkunde.

(4) Jede Veränderung der Anschrift des Inhabers des Stellenscheins oder seines Vertreters ist der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.

(5) Das zu einer Grabstätte gehörende Hinterland muss bei Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte mit erworben werden. Die Nutzungszeit entspricht den Vorschriften für die Grabstätte. Beisetzungen im Hinterland sind unzulässig.

(6) Lebzeitenstellen können von der Friedhofsverwaltung an natürliche Per-

sonen für max. 20 Jahre vergeben werden, wenn die Beisetzung in ein Wahlgrab oder Urnenwahlgrab später ansteht. Ansonsten gelten die Bestimmungen eines Wahlgrabes und Urnenwahlgrabes.

§ 13

Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeweiht werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes des Reihengrabes ist nicht möglich.

(2) In jedem Reihengrab wird grundsätzlich nur eine Leiche bestattet. Die Grabmaße betragen 130 cm x 260 cm. Es ist zulässig, in einem Reihengrab die Leichen eines Familienangehörigen und eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit weist die Friedhofsverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung (Schaukasten) und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld hin. Die Angehörigen der hier Bestatteten haben nach Ablauf der Ruhezeit die oberirdische Beräumung durchzuführen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, kann die Friedhofsverwaltung das Grabzubehör ohne weiteres beseitigen. Eine Aufbewahrungs- oder Schadenersatzpflicht besteht nicht. Der Aufwand für die Beräumung der Grabstätten geht zu Lasten der Angehörigen.

§ 14

Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit entsprechend § 10 verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Wahlgräber werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Die Grabmaße einer einstelligen Grabstätte betragen 130 cm x 260 cm, bei mehrstelligen Gräbern das jeweils Mehrfache davon. In einem Einfachgrab kann eine Leiche bestattet werden. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu zwei Aschen je Einfachgrab und bis zu vier Aschen im mehrstelligen Grab kann gestattet werden.

(3) Eine besondere Form des Wahlgrabes stellt das Kinderwahlgrab dar. In einem Kinderwahlgrab kann nur eine Leiche beigesetzt werden, die Grabmaße betragen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr 100 cm x 120 cm und bis zum vollendeten 13. Lebensjahr 120 cm x 240 cm.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen in der Grabstätte zu entscheiden.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.

(6) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes für das gesamte Wahlgrab ist für jeweils fünf Jahre möglich. Der Antrag ist vom Nutzungsberechtigten vor Ablauf der Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte entweder schriftlich oder durch eine öffentliche Bekanntmachung auf dem Friedhof (Schaukasten) und durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte hingewiesen.

(8) Das Nutzungsrecht kann nur durch eine einzelne natürliche Personen erworben werden. Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll dessen Erwerber für den Fall seines Ablebens aus nachfolgendem Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Es bedarf dazu der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine solche Regelung, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Adoptiv- oder Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die Neffen, Nichten oder sonstige mit dem Nutzungsberechtigten verwandte bzw. verschwägerte Personen,
- i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis i) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Unterlässt er dies oder verzichtet er auf das Nutzungsrecht, so tritt derjenige als Rechtsnachfolger an seine Stelle, der in der Reihenfolge nach Absatz 9 Satz 4 a) bis i) der Nächste ist.

(10) Der Nutzungsberechtigte ist zur Gestaltung, Pflege und Unterhaltung des Grabes entsprechend dieser Sat-

zung verpflichtet. Über die Art der Gestaltung und die Pflege des Grabes kann der Nutzungsberechtigte im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Gestaltungsrichtlinien entscheiden.

§ 15

Urnengräber

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengräbern,
- b) Urnenwahlgräbern,
- c) Wahlgräbern,
- d) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) und Urnengemeinschaftsgräbern (UGG),
- e) Urnennischen im Kolumbarium,
- f) Baumgräbern,
- g) sonstigen Gräbern.

(2) Urnenreihengräber sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Das Grabmaß eines Urnenreihengrabes beträgt 100 cm x 100 cm, Abweichungen ergeben sich je nach Grablage davon. Urnenreihengräber sind auf dem Heidefriedhof und dem Urnenhain in Dresden-Tolkewitz vorhanden.

(3) Urnenwahlgräber sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Grabmaße entsprechen den Regelungen Abs. 2, bei mehrstelligen Urnenwahlgräbern das Mehrfache. In einem Urnenwahlgrab können max. vier Urnen bestattet werden. In einem mehrstelligen Urnenwahlgrab können bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Urnengemeinschaftsanlagen sind Urnenreihengräber auf einer Rasenfläche ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte. Die zu bestattenden Personen werden der Reihe nach beigesetzt. Die Lage der einzelnen Urnen wird im Grabverzeichnis festgelegt. Die Gestaltung und Pflege der einheitlichen Rasenfläche ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Urnengemeinschaftsgräber sind Urnenreihengräber, die der Reihe nach belegt und nach Ablauf der Ruhezeit eingeebnet werden.

Die Urnengemeinschaftsgräber werden mit einem Grabmal angelegt. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf den Ur-

nengemeinschaftsanlagen und Urnengemeinschaftsgräbern weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss. Das individuelle Bepflanzen auf diesen Flächen ist untersagt.

(5) Aschen können außer in Grabfeldern auch in Urnennischen im Kolumbarium des Urnenhains Dresden-Tolkewitz oberirdisch beigesetzt werden.

(6) Baumgräber sind Gräber auf dem Heidefriedhof, in denen Urnen in der Nähe eines Baumes beigesetzt werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Baumes. Die Grabstellen werden nicht gekennzeichnet, und die Pflege wird durch den Friedhof vorgenommen.

(7) Zur Bestattung von Föten besteht auf dem Heidefriedhof eine gesonderte Grabanlage.

(8) Über Beisetzungen auf dem VdN-Ehrenhain auf dem Heidefriedhof ist entsprechend dem Stadtratsbeschluss zur „Weiterbehandlung von Ehrengräbern und Grabanlagen die auf Dresdens Friedhöfen zwischen 1945 und 1989 angelegt wurden“, Nr. 698-32-92, veröffentlicht im Amtsblatt 9/92 vom 2. März 1992, zu verfahren.

(9) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengräber und für die Wahlgräber entsprechend auch für Urnengräber.

§ 16

Besondere Grabstätten

(1) Unbeschadet der Regelungen nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz obliegt die Zuerkennung der Schutzwürdigkeit von Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten und kulturell oder geschichtlich wertvoller Grabmale und/oder Grabstätten der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Die in Abs. 1 genannten Grabstätten werden in ein vom Amt für Kultur und Denkmalschutz und Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft gemeinsam abgestimmtes und vom Stadtrat beschlossenes Verzeichnis aufgenommen. Die Eintragung der Grabstätte oder des Grabmals wird dem Grabnutzungsberechtigten bekannt gegeben.

(3) Die in dem Verzeichnis aufgenommenen Grabstätten und Grabmale dürfen nur mit Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden verändert oder entfernt werden. Nach Erlöschen der Grabnutzungsrechte sollen sie auf Kosten der Landeshauptstadt Dresden oder durch Dritte erhalten und gepflegt werden. ► Seite 20

► Seite 19

(4) Denkmalgeschützte Grabstätten/Grabdenkmäler, bei welchen die Nutzungszeit abgelaufen ist und nicht mehr verlängert wurde, können als Wahlgräber/Urnenwahlgräber durch Grabpatenschaften neu vergeben und belegt werden. Mit Vergabe der Grabpatenschaft bleibt das Grabmal im Besitz der Landeshauptstadt Dresden. Der Grabpate kann das Grabmal kostenfrei nutzen und verpflichtet sich dazu, die Grabaufbauten zu pflegen und ggf. die Kosten für die Sanierung zu tragen. Alle Maßnahmen sind mit der Friedhofsverwaltung und der Denkmalschutzbehörde abzustimmen und vertraglich zu regeln (Vertrag über Grabpatenschaft).

(5) Besondere Grabstätten sind u. a. Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Diese Grabstätten bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zum Erhalt dieser Grabstätten regelt das Gräbergesetz.

V. Grabstättengestaltung

§ 17

Gestaltungsgrundsätze

(1) Grabstätten und Grabmale sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Art, Größe und Umfang der Grabmale und der sonstigen Grabausstattungen sowie Art und Umfang der Grabbepflanzung richten sich nach der in dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Richtlinie für die Gestaltung der Grabmale und Grabstätten.

(3) Über Möglichkeiten der Grabstättengestaltung berät die Friedhofsverwaltung kostenlos.

(4) Die Friedhofsverwaltung begutachtet die nach § 18 einzureichenden Grabmalentwürfe. Sie kann die grabnutzungsberechtigten Auftraggeber zur Beratung einladen.

§ 18

Grabmalantrag, Zustimmung

(1) Grabmale dürfen nur von Fachleuten errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden. Deren handwerkliche oder künstlerische Befähigung ist nachzuweisen.

(2) Wer ein Grabmal errichten oder verändern will, benötigt dafür die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provi-

sorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Diese dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung verwendet werden.

(3) Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks (Anlage 2) vom Nutzungsberechtigten über den Ersteller des Grabmales bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Der Antragsteller hat den Stellenschein vorzulegen. Dem Antrag ist in doppelter Ausfertigung der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht, eine Zeichnung im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.

Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe oder Umriss-schablone in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Ersteller müssen sich vor Einreichung des Antrages über die bestehenden Richtlinien informieren. Sie sind verpflichtet, dem Auftraggeber nur Grabmale anzubieten, die diesen Richtlinien entsprechen.

(5) Die Friedhofsverwaltung kann die schriftliche Zustimmung mit einer Auflage verbinden. Wird die Auflage nicht erfüllt, ist die Zustimmung unwirksam. In besonderen Fällen kann dem Grabmalersteller auferlegt werden, ein Grabmal abnehmen zu lassen, bevor er es aufstellt.

(6) Werden Grabmale und sonstiges Grabzubehör ohne vorherige schriftliche Zustimmung oder von dieser abweichend aufgestellt, kann die Friedhofsverwaltung Auftraggeber und Ersteller zur Veränderung oder Entfernung auffordern.

Wird die Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich festgesetzten Frist befolgt, kann das beanstandete Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernt werden (§ 21 Abs. 3).

(7) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zwei Jahren nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 19

Aufstellung von Grabmalen

(1) Der Grabmalersteller hat die Aufstellarbeiten rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Bei der

Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

(2) Das Aufstellen von Grabmalen und Grabzubehör ist nur von Montag bis Freitag zulässig.

(3) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Fundamentierung hat entsprechend den Vorschriften des Steinmetzhandwerks zu erfolgen. Die Haftung obliegt dem Grabmalersteller. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 20

Verkehrssicherheit

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen so beschaffen sein, dass ein gefahrloses Pflegen der Gräber und Begehen der Grabfelder möglich ist. Sie sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Inhaber des Stellenscheines.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 21

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengräbern oder Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgräbern oder nach Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, einschließlich Bepflanzungen, zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Stelleninhaber bzw. Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers des Stellenscheines auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 22

Grabpflege

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und ständig gepflegt werden.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Inhaber des Stellenscheines verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszweckes die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(4) Reihengräber/Urnenreihengräber müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgräber / Urnenwahlgräber innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden. Wird ein Reihengrab/Urnenreihengrab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der verantwortliche Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nur mit besonderem Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung

zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(5) Für Wahlgräber/Urnenwahlgräber gilt Abs. 4 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(6) Bei nicht ordnungsgemäßem Grab schmuck gelten Abs. 4 und 5 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

VI. Leichenhallen und Trauerfeiern § 23

Benutzung der Leichenhallen

(1) Die Landeshauptstadt Dresden stellt auf ihren Friedhöfen Leichenhallen oder sonstige Räume, in denen die Leichen bis zu ihrer Beisetzung aufbewahrt werden, zur Verfügung.

(2) Leichenhallen und andere Betriebsräume dürfen nur in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden.

(3) Das Öffnen des Sarges kann ausgeschlossen werden, wenn der Zustand der Leiche dies erforderlich macht. Die Särge der an meldungspflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind zu kennzeichnen und gesondert aufzustellen. Sie bleiben grundsätzlich geschlossen. Die Besichtigung dieser Leichen bedarf der vorherigen Zustimmung des Arztes.

(4) Spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Beisetzung sind die Särge endgültig zu schließen.

» dresdner edition

99 Dresdner Villen und ihre Bewohner

Dresdens Schönheiten – das sind nicht allein Zwinger und Semperoper, Hof- und Frauenkirche, Pillnitz und Moritzburg ... Zum Flair der Stadt zählen auch die Villen in den vom Krieg verschonten Stadtteilen. 99 Kleinoden der Villenarchitektur hat sich Siegfried Thiele in Wort und Bild genähert.

So beschreibt er in gebotener Kürze nicht nur die Schönheiten der Baukörper, sondern auch ihr „Innenleben“. Der Leser begegnet historischen „VIPs“ wie den Taktstock-Genies Fritz Busch und Karl Böhm oder einem Herrn Paulus, der in gewissen Kreisen als Saulus galt. Mit etwas Glück läuft einem auch ein prominenter Villenbewohner unserer Tage über den Weg. Die Villen, die der Autor betrachtet, zählen zu den bekanntesten der Stadt. Eine Minderheit, gemessen an der Gesamtzahl denkmalgeschützter Wohnbauten.



Ab 1. Juni 2006 im Buchhandel für: **17,50 Euro**

Sie können das Buch auch direkt über den Verlag bestellen.

Hiermit bestelle ich „99 Dresdner Villen und ihre Bewohner“. Ich zahle bei Bestelleingang im Verlag bis 31.5.2006 **14,00 Euro***, ab dem 1.6.2006 **17,50 Euro*** je Exemplar.
*zzgl. Versandkosten: 1 Buch 1,50 Euro, 2 Bücher 3,00 Euro, 3-6 Bücher 5,00 Euro, 7-10 Bücher 6,00 Euro, ab 11 Bücher auf Anfrage

Bitte buchen Sie den Betrag einfach von meinem Konto ab.

Bitte senden Sie diesen Coupon an:

SDV Verlags GmbH, dresdner edition, Tharandter Straße 31–33, 01159 Dresden

oder rufen Sie einfach an unter: **0351 45680-0**

Widerrufsrecht: Ich kann die Bestellung innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder durch Rücksendung der Ware widerrufen. Der Widerruf ist an: SDV Verlags GmbH, dresdner edition, Tharandter Straße 31–33, 01159 Dresden, zu richten. Sofern der Bestellwert mehr als 52,50 Euro beträgt, werden die Kosten der Rücksendung erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. eine durch Ingebrauchnahme der Sache entstandene Wertminderung einbehalten werden kann. Die Kenntnisnahme meines Widerrufsrechts bestätige ich mit meiner untenstehenden Unterschrift.

<input type="text"/>	
Name, Vorname	
<input type="text"/>	
Straße, Hausnummer	
<input type="text"/>	
PLZ, Ort	
<input type="text"/>	
Telefon (für eventuelle Rückfragen)	
<input type="text"/>	
eMail	
<input type="text"/>	
Konto-Nummer	Bankleitzahl
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name der Bank	
<input type="text"/>	
Datum, Unterschrift für Bestellung und Bankeinzug	
<input type="text"/>	
Datum, Unterschrift für Kenntnisnahme Widerrufsrecht	
<input type="text"/>	

www.dresdner-edition.de

§ 24

Trauerfeiern

(1) Trauerzeremonien finden in einem der Feerräume (Feierhallen oder sonstige Räume) statt. Bei Erdbestattungen können sie auch am Grab vorgenommen werden. Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen den in den Verabschiedungsräumen aufgebahrten Verstorbenen während der mit der Friedhofsverwaltung vereinbarten Zeiten sehen.

(3) Musik- oder Gesangsdarbietungen bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Es ist ausschließlich die in den Feerräumen vorhandene Musikwiedergabetechnik zu benutzen.

(4) Die Orgeln und Harmonien in den Feerräumen dürfen grundsätzlich nur von zugelassenen Organisten gespielt werden.

(5) Sämtliche Ton-, Bild- bzw. sonstige Mitschnitte von Trauer- bzw. Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen sowie von Friedhofsanlagen zu kommerziellen Zwecken bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und des Presseamtes der Landeshauptstadt Dresden.

Aufzeichnungen bei privaten Trauerfeiern sind durch den Auftraggeber mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

(6) Trauerfeiern sind so abzuhalten, dass die Würde des Toten und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

VII. Schlussvorschriften

§ 25

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die entstandenen Grabnutzungsrechte nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Der Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

(3) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Grabrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

► Seite 22

§ 26**Haftung**

Die Landeshauptstadt Dresden haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere, Umwelteinflüsse oder Naturgewalten entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Landeshauptstadt Dresden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 27**Gebühren**

Für die Benutzung der von der Landeshauptstadt Dresden verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Ziff. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. einen Friedhof entgegen § 4 außerhalb der bekannt gegebenen Öffnungszeiten unbefugt betritt;
2. auf einem Friedhof Ruhe und Ordnung stört oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1) bzw. gegen die Verhaltensregeln nach § 5 Abs. 3 verstößt;
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1) oder gegen Vorschriften des § 6 Abs. 4 bis 8 verstößt;
4. Särge oder Urnen verwendet, die nicht den Anforderungen des § 8 entsprechen;
5. Grabmale oder sonstige Grabausstattung entgegen § 18 ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert oder durch Dritte errichten oder verändern lässt;
6. bei der Aufstellung eines Grabmales gegen § 19 verstößt;
7. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20).

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Landeshauptstadt Dresden.

§ 29**In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 16. Mai 1997 (Dresdner Amtsblatt vom 12. Juni 1997) außer Kraft.

Dresden, 7. Juli 2006

gez. Dr. Lutz Vogel
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Friedhofsatzung: Richtlinie für die Gestaltung der Grabmale und Grabstätten**1. Allgemeines**

Die nachstehenden Bestimmungen und Richtlinien legen fest

- Art, Größe und Aufstellung der Grabmale und der sonstigen Grabausstattungen,
- Art und Umfang der Grabbepflanzungen.

2. Wahlmöglichkeiten

2.1 In den städtischen Friedhöfen gelten besondere Gestaltungsvorschriften mit Ausnahme der in Punkt 3.2 genannten Grabfelder.

2.2 Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit besonderen oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von der Wahlmöglichkeit bei Anmeldung einer Bestattung kein Gebrauch gemacht, so erfolgt die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

3. Grabmale in Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

3.1 Die Grabmale in den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in Material, Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Das Grabmal darf jedoch über die Grundfläche des Grabes nicht hinausragen und die Durchführung von weiteren Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen nicht behindern. Die Maße des Grabmales sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen und angrenzende Grabstelle nicht beeinträchtigen.

3.2 Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften sind:
Heidefriedhof:

Grabfeld für Erdbestattungen: E 11
Grabfeld für Urnenbeisetzungen: U 3
Urnenhain Tolkewitz: Grabfeld Neuer Park R, N, T, S, M

4. Grabmale in Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

4.1 Grundsätzlich ist das Aufstellen nur eines Grabmales je Grabstätte gestattet. In Ausnahmefällen und in Abhängigkeit von der Größe der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung bei mehrstelligen Wahlgräbern/Urnenwahlgräbern Ausnahmen genehmigen.

4.2 Als Material sind Naturstein, Holz oder Metall zu verwenden. Diese müssen einwandfrei beschaffen, materialgerecht verarbeitet, wetterbeständig und bruchsicher sein. Grundsätzlich dürfen höchstens zwei verschiedene Materialien für ein Grabmal verwendet werden.

4.3 Die Bearbeitung ist grundsätzlich materialentsprechend vorzunehmen. Grabmale aus Stein sollen behauen sein. Feiner bearbeitete Flächen, bis maximal zum Mattschliff, sind als Gestaltungsmittel möglich.

An einem Grabmal sollen nicht mehr als zwei unterschiedliche Bearbeitungsstufen auftreten. Steingrabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein. Bei mehrteiligen Grabmalen müssen die Einzelteile fest miteinander verbunden sein. Sockel sind unzulässig. Grabmale aus Holz und Metall sind in allen Bearbeitungsstufen zulässig. Farbige Anstriche, ebenso gold- und silberfarbene sind nicht gestattet.

4.4 Die Form eines Grabmales soll dem Material gerecht werden, einfach und ausgewogen sein. Die aufstrebende oder lagernde Grundform muss klar erkennbar sein. Eine Abstimmung des Grabmales in Form und Farbe auf die benachbarten Grabstätten ist unerlässlich.

4.5 Die Maße des Grabmales müssen sich in die jeweiligen Gräberfelder einordnen und in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Aus bestattungstechnischen Gründen und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie zur Erhaltung der Grabfeldräume sind einzelne Grabmalmaße zu begrenzen:

Stehende Grabmale

(NGF = Nettograbfläche)

	max. Höhe	max. Breite	Mindeststärke
Urnengräber bis 1 m ²	65 cm	40 cm	12 cm
NGF			
Urnengräber über 1 m ²	80 cm	45 cm	12 cm
NGF			

Einstellige Erdgräber	90 cm	50 cm	13 cm
Mehr-stellige Erdgräber	110 cm	70 cm	14 cm

Liegende Grabmale

	max. Ansichtsfläche
Urnengräber	0,25 m ²
Einstellige Erdgräber	0,45 m ²
Mehrstellige Erdgräber	0,80 m ²

Grabmale mit Abmessungen, die von diesen Vorgaben abweichen, sind unter besonderen Voraussetzungen möglich. Sie bedürfen jedoch einer Prüfung und ausdrücklichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

4.6 Schrift und Symbole oder Ornamente sind als wesentliches Gestaltungsmittel für alle Flächen des Grabmales zu nutzen. Sie sind aus dem jeweiligen Material zu entwickeln und in Größe und Form auf die Flächen abzustimmen. Schriften im Stein sind ausreichend tief oder erhaben zu arbeiten, so dass allenfalls eine leichte Tönung erforderlich ist. Dabei ist nur ein Farbton je Grabmal zu verwenden. Schriften bei Holz- oder Metallgrabmalen sind vertieft oder erhaben möglich.

Das Aufbringen von Metallschriften auf Steinen ist gestattet. Gold- und Silberschrift bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Porzellan-, Glas-, Emaille- oder Kunststofftafeln und Lichtbilder sowie lichtbildähnliche Gravuren sind nicht gestattet.

4.7 In Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag Abweichungen von diesen Regelungen genehmigen, dazu bedarf es einer vorherigen Prüfung.

5. Sonstige Grabausstattung

5.1 Grabausstattung (z. B. Grablichter oder -laternen) müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Grabfläche stehen. Ihre Höhe darf 25 cm nicht überschreiten. Sie dürfen nicht ortsfest mit Fundament und dgl. errichtet werden.

5.2 Grabeinfassungen sind grundsätzlich nicht zulässig.

In Ausnahmefällen bedarf es vor dem Anbringen, neben einer Genehmigung, auch der Maß- und Materialvorgabe durch die Friedhofsverwaltung.

5.3 Wintereindeckung duldet die Friedhofsverwaltung nur auf den individuellen Grabbeeten, und nur, sofern dort keine von ihr angelegte Staudengrundbepflanzung vorhanden ist. Die

Wintereindeckung ist von den Verantwortlichen im Frühjahr zu entfernen.

6. Anlage und Bepflanzung der Grabstätten

6.1 Grabfelder werden durch sandgeschlämmte Wege, durch Rasen- oder Plattenwege erschlossen. Diese Wege sind ebenso wie Bäume, Sträucher und Rasenflächen Bestandteil des Friedhofes und dürfen durch die für die Grabpflege Verantwortlichen nicht verändert werden.

6.2 Grabstätten sind so bald wie möglich nach der Bestattung/Beisetzung gärtnerisch zu gestalten. Diese Arbeiten kann der für die Grabpflege verantwortliche Stellenscheininhaber in Auftrag geben.

6.3 Das Grabbeet ist in hügellosen Grabfeldern in gleicher Höhe wie die umgebenden Wege bzw. das anschließende Gelände anzulegen. In Grabfeldern mit zugelassener Hügelung ist eine einheitliche Hügelhöhe von 15 cm einzuhalten.

6.4 Grabstätten sind überwiegend flächhaft zu bepflanzen.

Die Bepflanzung soll sich in Art und Gestaltung der Umgebung anpassen. Höherwachsende Gehölze, Stauden und Rosen sind sparsam zu verwenden.

Es sind grundsätzlich nur Pflanzen zulässig, die durch ihre Höhe und Breite die benachbarten Grabstätten oder den Betriebsablauf nicht beeinträchtigen. Richtmaß für die max. Höhe der Bepflanzung ist die Höhe des Grabsteins. Pflanzen, die für den jeweiligen Friedhof besonders zu empfehlen sind, werden in einer Pflanzenliste aufgeführt, die in der Friedhofsverwaltung einsehbar ist.

6.5 Auf bereits vorhandenen Grabstätten dürfen über 1,50 m hohe Gehölze nur in Absprache mit der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Sofern solche Gehölze stören oder die Verkehrssicherheit gefährden, können sie durch die Friedhofsverwaltung zu Lasten des Grabnutzers entfernt oder zurückgeschnitten werden.

6.6 Für ausgewählte Grabfelder kann festgelegt werden, dass Grabstätten oder -abteilungen mit Rasen einzusäen oder mit Polsterstauden oder Kleingehölzen zu bepflanzen und die Grabbeete kleiner anzulegen sind.

In solchen Fällen wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung angelegt, lediglich das Grabbeet ist dann die Pflegefläche für die Verantwortlichen. In diesem Falle sind die Flächen vorzugsweise mit Stauden oder Som-

merblumen zu bepflanzen.

6.7 Urnengemeinschaftsanlagen und Urnengemeinschaftsgräber werden generell von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Für das Ablegen von Blumengebinden und -sträußen auf diesen Grabstätten sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Ablageschalen und -behälter zu benutzen.

Grundsätzlich ist das Bepflanzen der Urnengemeinschaftsanlagen/-gräber mit individuellem Grabschmuck nicht gestattet. Dieser wird von der Friedhofsverwaltung beseitigt. Eine Aufbewahrungs- oder Entschädigungspflicht besteht nicht.

6.8 Platten auf Einzelgräbern sind nur als Unterlage für Pflanzschalen gestattet; auf mehrstelligen Grabstätten dürfen Trittplatten angeordnet werden. Sie sollen aus Naturstein sein.

6.9 Grabstätten dürfen weder mit Kies noch mit Sand, Splitt usw. bestreut oder ausgestaltet werden.

7. Pflege und Schmuck der Grabstätten

Die Grabpflege können die Verantwortlichen selbst wahrnehmen oder einem für den betreffenden Friedhof zugelassenen Friedhofsgärtner übertragen.

7.2 Die Wege sowie Rahmen- und

Gliederungspflanzungen in den Grabfeldern werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Vegetation auf den Wegen um das Grab darf von den Verantwortlichen nur mechanisch beseitigt werden. Die Wege dürfen nicht mit Kies, Splitt oder ähnlichem Material bestreut werden.

7.3 Grabstätten können mit Kränzen, Gebinden, Pflanzen, Topfpflanzen und Schnittblumen geschmückt werden. Grabschmuck jeglicher Art soll frei von unverrottbaren Bestandteilen sein. Störende Kunststoffteile darf die Friedhofsverwaltung ohne gesonderte Ankündigung entfernen; ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht. Insbesondere ist es nicht gestattet, Konservendosen, Einmachgläser und dgl. auf den Gräbern und Grabmälern aufzustellen.

7.4 Unansehnlich gewordener Grabschmuck und sonstige Abfälle von der Grabstätte sind in den Abfallbehältern des Friedhofes zu entsorgen. Die aufgestellten Sammelbehälter für die getrennte Erfassung der Abfälle sind entsprechend ihrer Kennzeichnung zu nutzen. Leere Vasen, Schalen, Töpfe, Geräte und dgl. dürfen nicht im Friedhofsgelände gelagert werden.

7.5 Der Einsatz von Chemikalien jegli-

► Seite 24

Anzeige

Für eine gesunde Umwelt – Ihr Recycling-Partner in Dresden



Verwertung von:
Papier, Pappe und Glas
Metallen und Kabeln
Altreifen und Kunststoff
Elektro- und Elektronikschrott
Aktenvernichtung
Containerdienst

Bautzner Straße 45-47
01099 Dresden
Telefon 03 51 - 80 83 80
Telefax 03 51 - 8 08 38 12
Werk Ottendorf-Okrilla
Telefon 03 52 05 - 51 20
Telefax 03 52 05 - 5 12 15

◀ Seite 23

cher Art (wie Unkrautbekämpfungs-, Pflanzenschutz- oder Steinreinigungsmittel) ist nicht gestattet.

7.6 Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung

von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begrün-

den soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

gez. Dr. Vogel
Erster Bürgermeister

Antrag	Nr.		
an			
(Friedhofsverwaltung)			
auf Genehmigung zur Anfertigung und Aufstellung eines Grabmals auf			
(Bezeichnung des Friedhofes)			
Name der verstorbenen Person			
Todestag	Bestattungstag		
Reihengrab - Wahlgrab - Urnengrab - Urnenwahlgrab			
Abteilung	Reihe	Nr.	
Besteller			
, am 200			
Verkaufswert			
(Firmenstempel und Unterschrift des Ausführenden)			
Bemerkung der Verwaltung			
1. Grabmale sind durch Dübel mit dem Gründungsstein zu verbinden			
2. Allseitig gleichwertig bearbeitete Denkmale			
Prüfungsgebühr	EUR	Genehmigt am	nachgeprüft bei Aufstellung
Bezahlt am		am	
		durch	

Raum für Zeichnungen mit genauen Maßen Vorderansicht	Querschnitt
Grundriß	Schriftprobe
1. Material	5. Text
2. Bearbeitung a) Vorderseite	
b) Seitenflächen	
c) Rückseite	
3. Schrift a) Art	
b) Ausführung	
c) Farbe	
4. Ornamente a) Ausführung	
b) Farbe	

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 79 Dresden-Altstadt II Nr. 1 Johannstadt Nord

– Satzungsbeschluss, Berichtigung –

In der Amtlichen Bekanntmachung vom 13. Juli 2006 im Dresdner Amtsblatt Nr. 28/2006, Seite 19, wurde die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des o. g. Bebauungsplans (Satzungsbeschluss des Stadtrates vom 29. Juni 2006) teilweise fehlerhaft dargestellt. Im folgenden Übersichtsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zeichnerisch korrekt wiedergegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Bekanntmachung der Berichtigung der Bebauungsplan Nr. 79, Dresden-Altstadt II Nr. 1, Johannstadt Nord, am 13. Juli 2006 in Kraft getreten ist.

Dresden, 24. Juli 2006

gez. i. V. **Feßenmayr**
Zweiter Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 662 Dresden-Mickten, Umnutzung Straßenbahnhof Mickten

– Aufstellungsbeschluss, Vorstellung der Planung und frühzeitige öffentliche Auslegung –

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2006 nach § 2 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss Nr. V1306-SB37-06 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 662, Dresden-Mickten, Umnutzung Straßenbahnhof Mickten, beschlossen. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen folgende Ziele angestrebt werden:

– Umnutzung und Neuentwicklung des Gebietes mit Einrichtungen des Einzelhandels unter möglichst weitgehender Einbeziehung der vorhandenen Bausubstanz,

– Errichtung einer vollsortierten Einzelhandelseinrichtung mit ca. 1200 m² Verkaufsfläche, eines Discounters mit 800 m² Verkaufsfläche sowie weiterer Einrichtungen für Einzelhändler (Drogerie, Blumen etc.) in der Größenordnung von insgesamt 1800 m² Verkaufsfläche,

– Erschließung des Vorhabens von der Sternstraße und der Lommatzcher Straße,

– weitgehender Erhalt der Fassaden der Wagenhallen zur Franz-Lehmann-Straße und Teileinbeziehung der Fassaden zur Lommatzcher Straße und

– Ausbildung eines raumbildenden Elements an der Lommatzcher Straße in Richtung Leipziger Straße (Kopffassade der ehemaligen Wagenhalle). Der Geltungsbereich des vorhaben-



bezogenen Bebauungsplanes Nr. 662, Dresden-Mickten, Umnutzung Straßenbahnhof Mickten, wird begrenzt:

– im Norden durch die Lommatzcher Straße,

– im Osten durch die Leipziger Straße, – im Süden durch die Sternstraße und – im Westen durch die Franz-Lehmann-Straße.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 183/1 der Gemarkung Dresden-Mickten. Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 500.

Die Öffentlichkeit wird nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB über das Vorhaben sowie über die voraussichtlichen Aus-

wirkungen der Planung in einer öffentlichen Erörterung am **Dienstag, 12. September, 18.00 Uhr** im Ortsamt Pieschen, Bürgersaal, Bürgerstraße 63, 01127 Dresden, unterrichtet. Im Rahmen der Vorstellung wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die künftige Bebauung des Gebietes zu informieren, sie zu erörtern sowie Stellungnahmen vorzubringen.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 662 liegt darüber hinaus mit seiner Begründung **vom 14. August bis einschließlich 14. September 2006** in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Foyer des Technischen Rathauses,

Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag, Freitag

9.00–12.00 Uhr

Dienstag, Donnerstag

9.00–18.00 Uhr

Mittwoch

geschlossen.

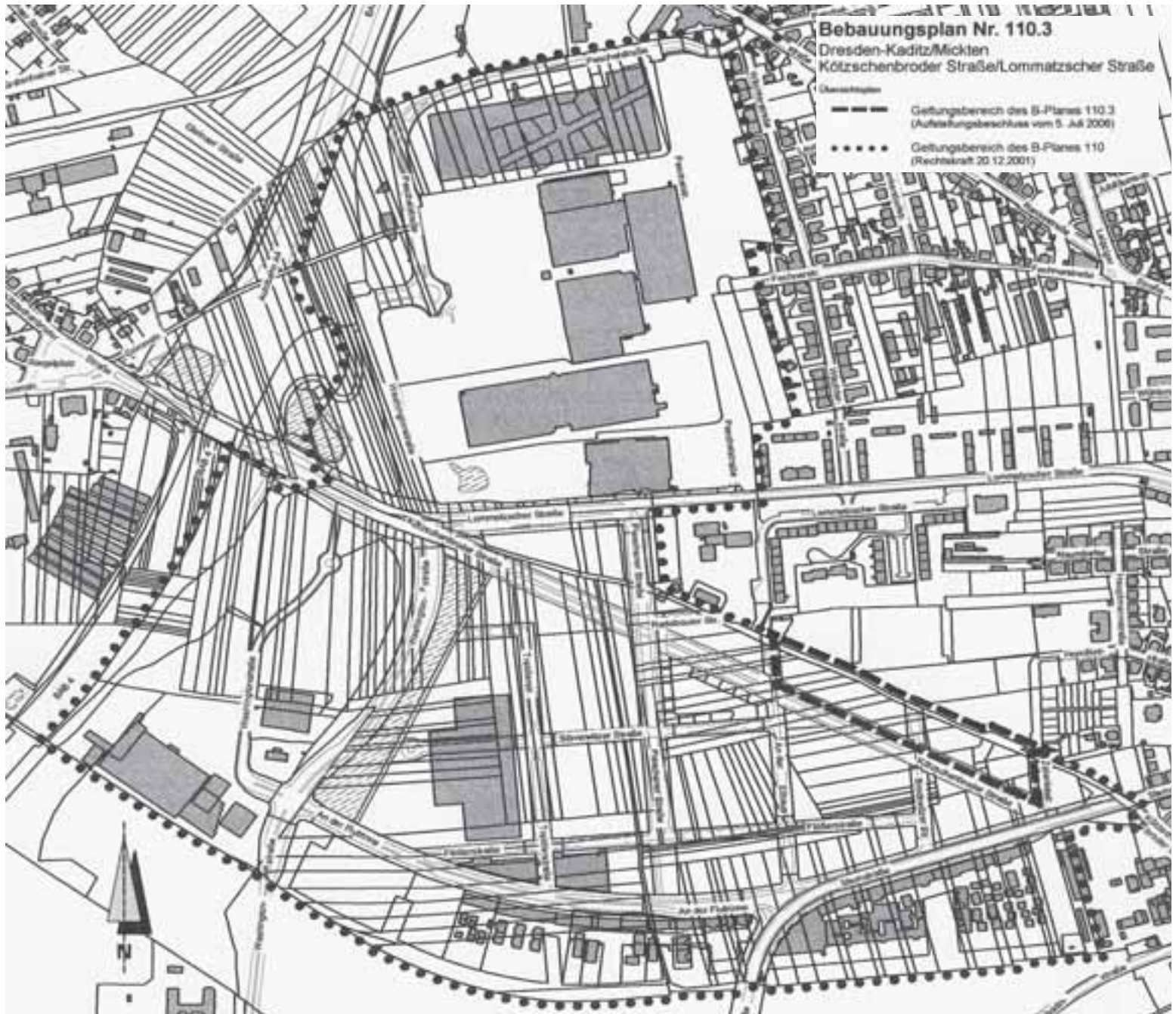
Während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den Vorentwurf des Bebauungsplanes zu nehmen und Stellungnahmen schriftlich beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, abzugeben oder während der Sprechzeiten im Stadtplanungsamt, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, Zimmer 2006 (2. Obergeschoss), zur Niederschrift vorzubringen.

Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Zusätzlich sind die Planunterlagen zur Information in der Internetpräsentation der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de, Bereich „Stadtentwicklung und Umwelt, Aktuelle Offenlagen“ einsehbar.

Dresden, 19. Juli 2006

gez. **Dr. Vogel**
Erster Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 110.3 Dresden-Kaditz/Mickten, Kötzschenbroder Straße/ Lommatzcher Straße (3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 110)

– Aufstellungsbeschluss –

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2006 mit Beschluss-Nr. V1303-SB37-06 beschlossen, nach § 1 Absatz 8 und § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Änderungsverfahren für den im Gebiet Stadterweiterung Kötzschenbroder Straße/Lommatzcher Straße aufgestellten Bebauungsplan Nr. 110 durchzuführen. Der zu ändernde Bebauungsplan trägt die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 110.3, Dresden-Kaditz/Mickten, Kötzschenbroder Straße/Lommatzcher Straße (3. Änderung

zum Bebauungsplan Nr. 110).

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ausweisung von Wohnbauflächen für Einfamilienhäuser in städtischen Strukturen zu schaffen.

Der zu ändernde Bereich des Bebauungsplanes Nr. 110.3, Dresden-Kaditz/Mickten, Kötzschenbroder Straße/Lommatzcher Straße, wird begrenzt:

– im Nordosten durch die nordöstliche Grenze der Flurstücke 788/12, 788/13, 788/14,
– im Osten durch die westliche Grenze

der Flurstücke 788/12, 393/9, 394/9, 396/13, 397/13,

– im Südwesten durch die südwestliche Grenze der Flurstücke 397/13, 398/16, 399/17, 400/7, 401/11, 415/7, 416/7, 418/8, 418/4, 418/9, 435/2, 428/9, 428/13, 428/12, 428/15, 329/8, 328/8, 327/10 und

– im Westen durch die östliche Grenze der Flurstücke 788/14, 428/15 und 327/10.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke die Flurstücke 327/10, 328/8, 329/8, 393/9, 394/9, 396/13, 397/13, 398/16, 399/17, 400/7, 401/5, 401/11,

415/3, 415/4, 415/7, 416/3, 416/4, 416/7, 418/8, 418/9, 428/9, 428/12, 428/13, 428/15, 435, 435b, 435/2, 439/1, 788/12, 788/13, 788/14 und Teile des Flurstücks 418/4 der Gemarkung Dresden-Mickten.

Der Bereich der Änderung ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 500.

Dresden, 19. Juli 2006

gez. Dr. Vogel
Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 298 Dresden-Weißig Nr. 13, Erweiterung Sport- und Vereinshaus „Fun Fun“

– Erneute öffentliche Auslegung –

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau/Stadtrat hat aufgrund von Änderungen und Ergänzungen des Entwurfes zum Bebauungsplan am 5. Juli 2006 nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss-Nr. V1305-SB37-06 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde insbesondere in folgenden Punkten geändert und ergänzt:

– Verkleinerung der Kubatur des Ergänzungsbaues

– Durch die Änderung des Ergänzungskonzeptes wird nunmehr die Nutzung für den Neubau als Funktionsgebäude für Sportler u.a. mit Umkleide-, Sanitär- und Übernachtungsmöglichkeiten festgelegt.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 298 liegt mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Vorhaben vom **7. August bis einschließlich 4. September 2006** in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Foyer des Technischen Rathauses, Hamburger



Straße 19, 01067 Dresden, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag, Freitag: 9.00–12.00 Uhr

Dienstag, Donnerstag: 9.00–18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

– **Stellungnahmen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung**

– Privatperson, Schreiben vom 8. August 2003

– **Stellungnahmen zu den Belangen Boden, Wasser, Klima, Lufthygiene, Lärm, Natur- und Landschaftsschutz**

– Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Schreiben vom 2. März 2006

– Staatliches Umweltfachamt Radebeul, Schreiben vom 4. und 25. August 2003

– **Gutachten zur Bodenbeschaffenheit und Niederschlagswasserbe-**

wirtschaftung

– Geotechnisches Gutachten im Rahmen der Planung zum Vereinsheim Dresden, 30. März 1993, Ingenieurgesellschaft für Baugrund- und Altlastenuntersuchung mbH

– Schallimmissionsprognose nach 18. BimSchV, Bericht Nr. 53 653/1, Langebrück, 2. Dezember 2002, Müller-BBM NL Dresden

– Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 298, Glashütte, 24. April 2006, Schulz UmweltPlanung, Glashütte.

Während der erneuten öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und in die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu

nehmen und Stellungnahmen schriftlich beim Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, abzugeben oder während der oben aufgeführten Sprechzeiten im Stadtplanungsamt, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, Zimmer 2014 (2. Obergeschoss), zur Niederschrift vorzubringen. Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Absatz 2 Halbsatz 2 BauGB). Im gleichen Zeitraum ist auch die Einsichtnahme in den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und in die bereits vorliegenden, wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Verwaltungsstelle Schönfeld-Weißig, Zimmer 219, Bautzner Straße 3, 01328 Dresden, während der normalen Sprechzeiten möglich. Zusätzlich sind die Planunterlagen zur Information in der Internetpräsentation der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de, Bereich „Stadtentwicklung und Umwelt, Aktuelle Offenlagen“ einsehbar.

Dresden, 19. Juli 2006

gez. Dr. Vogel
Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Bodensonderungsverfahren Nr. 03/98 (56) „Seevorstadt West“, Gemarkung Dresden-Altstadt I

– Erneute Offenlage des Entwurfes des Sonderungsplanes gemäß § 8 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG) –

In dem nachstehend bezeichneten Gebiet soll ein Verfahren nach dem Gesetz über die Bodensonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) durchgeführt werden. Der Entwurf des Sonderungsplanes dient, nach dem Bodensonderungsgesetz, zur Zuordnung von Grundstücken zweckentsprechend ihrer Nutzung. Der Geltungsbereich des Entwurfes des Sonderungsplanes umfasst das **Flurstück Nr. 2959 der Gemarkung Dresden-Altstadt I**. Die Lage des Sonderungs-

gebietes ist aus der Übersichtskarte (siehe unten) ersichtlich. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung in der Flurkarte im Maßstab 1 : 1 000.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen vom **14. August bis einschließlich 14. September 2006** bei der Sonderungsbehörde der Landeshauptstadt Dresden, dem Städtischen Vermessungsamt, Hamburger Straße 19, Zimmer 1045 während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach

dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögensordnungsgesetzes) oder beschränkten dinglichen Rechten an den Grundstücken können in den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen innerhalb der Offenlegungsfrist erheben.

Dresden, 11. Juni 2006

gez. Krüger
Leiter des Vermessungsamtes



Daten des Liegenschaftskatasters geändert

Offenlegung nach § 12 Abs. 5 Sächsisches Vermessungsgesetz

Das Städtische Vermessungsamt Dresden hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Betroffenes Flurstück: **Gemarkung Gittersee, Flurstück 46/17**

Art der Änderung: **Bildung von Flurstücken**

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 12 Abs. 5 SächsVermG.

Das Städtische Vermessungsamt Dresden ist nach § 2 des Gesetzes über die Landes-

vermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz – SächsVermG) vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 265), in der jeweils geltenden Fassung, für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 12 SächsVermG zugrunde.

Die Unterlagen liegen vom **27. Juli bis 28. August 2006** im Kundenservice, Hamburger Straße 19, Zimmer 0048

zur Einsicht bereit: Montag und Freitag von 9 bis 12 Uhr, Dienstag und Donnerstag 9 bis 18 Uhr. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen. Nach § 12 Abs. 5 Satz 5 SächsVermG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Rückfragen: Tel.: (03 51) 4 88 40 09, E-Mail: Vermessungsamt-L@dresden.de. Rechtsbehelfsbelehrung: Die Bildung von Flurstücken stellt einen Ver-

waltungsakt dar, gegen den die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Städtischen Vermessungsamt Dresden, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden oder beim Landesvermessungsamt Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden einzulegen

Dresden, 11. Juli 2006

gez. Krüger
Leiter des Vermessungsamtes

Ausschreibungen von Leistungen (VOL)

Hinweis: In der 31. und 33. Woche 2006 erscheint kein Dresdner Amtsblatt. Die Ausschreibungen entnehmen Sie bitte dem Sächsischen Ausschreibungsblatt (kostenpflichtig) vom Freitag der Vorwoche. Rückfragen: Frau Plau, Telefon (03 51) 4 20 31 83.

I Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich, Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, Frau Schreier, PF 120020, 01001 Dresden, Deutschland, Tel.-Nr.: 0351 / 4 88 50 52, Fax: 0351/ 4 88 50 23, Email: ESchreier@dresden.de

Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen

Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (siehe auch IV.3.3) sind erhältlich bei: siehe Anhang A.II Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an: siehe Anhang A.III

I.2) Art des öffentlichen Auftraggeber und Haupttätigkeiten:

Art: Regional- oder Lokalbehörde
Haupttätigkeiten: Allgemeine öffentliche Verwaltung

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

II) Auftragsgegenstand

II.1.1) Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber:

Unterhaltsreinigung und Wäscheverwaltung für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen

II.1.2) Art des Auftrags: Dienstleistung
Dienstleistungskategorie Nr.: 14
Hauptort der Dienstleistung: 01129 Dresden

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung: Öffentlicher Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: nicht zutreffend

II.1.5) **Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens: Verga-**

be-Nr.: 02.2/069/06

Unterhaltsreinigung und Wäscheverwaltung für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden

Los 1: OA Plauen

Los 2: OA Blasewitz

Los 3: OA Prohlis

Los 4: OA Pieschen

Los 5: OA Cotta

Los 6: OA Neustadt

Los 7: OA Altstadt

Los 8: OA Klotzsche

Los 9: OA Leuben

Los 10: OA Loschwitz

Das Angebot kann für ein, mehrere bzw. alle Lose abgegeben werden. Pro Bieter wird der Zuschlag auf maximal 5 Lose erteilt.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):
74710000-9; 74722000-6;

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): ja

II.1.8) Aufteilung in Lose: ja. Angebote sind möglich für alle Lose

II.1.9) Werden Nebenangebote/Alternativvorschläge berücksichtigt: nein

II.2.2) Optionen: ja
Beschreibung der Optionen:
Vertragsverlängerungsmöglichkeit bis max. 31.12.2010

II.3) Beginn der Auftragsausführung:
01.01.2007

Ende der Auftragsausführung:
31.12.2007

III) Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Information

III.1) Bedingungen für den Auftrag

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften: siehe Verdingungsunterlagen

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers - Angaben und Auflagen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Eigenerklärung, aus der hervorgeht, dass der Unternehmer seine gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Sozialbeiträgen gemäß gemeinsamer Bekanntmachung der Sächsischen Staatsministerien für Wirtschaft und Arbeit sowie Finanzen vom 24.06.2003 bzw. für ausländische Unternehmen eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Ursprungs- oder Herkunftslandes des Unternehmens, aus der hervorgeht, dass das Unternehmen die Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Sozialbeiträgen nach den Rechtsvorschriften des Landes erfüllt hat - Nachweis über die Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Ursprungs- oder Herkunftslandes des Unternehmens - Nachweis einer entsprechenden Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherungsdeckung - Auszug aus dem Gewerbezentralregister oder gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde der/die nicht älter als 3 Monate sein darf - Nachweis einer Zertifizierung (z.B. DIN EN ISO 9000, Güteschutzgemeinschaft oder gleichwertig/vergleichbar) - Nachweis der Berufsgenossenschaft - Für entsprechende Einzelnachweise kann durch den Bieter/Teilnehmer auch eine gültige Bescheinigung des Unternehmer-Lieferanten-Verzeichnis (ULV) der Auftragsberatungsstellen von Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Brandenburg übergeben werden.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Angaben über den Umsatz des Unternehmens in den letz-

ten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren bzw. solange die Firma besteht, soweit er Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit - Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: - Referenzen, Angaben über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren bzw. solange die Firma besteht, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (Auftraggeber, Ansprechpartner, Telefonnummer) - Angaben über das dem Unternehmen für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende Personal und Ausrüstung - Bescheinigung über die berufliche Befähigung, insbesondere der für die Leistung verantwortlichen Personen - Darstellung der Unternehmensorganisation - Darstellung der Betreuungsstruktur für diesen Auftrag - Reinigungs-, Organisations- und Qualitätssicherungskonzept - Benennen der Tariff. Grundlagen - Nachweis der Qualifikation des für den Auftrag vorgesehenen Gebäudereinigermeisters - Management von Ausfallzeiten - Personalentwicklung der letzten 3 Jahre

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: nein

III.3) Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge

III.3.1) Die Dienstleistungserbringung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: nein.

III.3.2) Juristische Personen müssen den Namen und die berufliche Qualifikation der für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlichen Person angeben: ja

IV) Verfahren

IV.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
IV.2.1) Zuschlagskriterien: Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die

nachstehenden Kriterien

Kriterium 1: Preis (Gewichtung: 40)
Kriterium 2: Auskömmlichkeit der produktiven Arbeitsstunden (Gewichtung: 35)

Kriterium 3: Plausibilität Stundenverrechnungssatz (Gewichtung: 25)

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: nein

IV.3) Verwaltungsinformationen

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 02.2/069/06

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: nein

IV.3.3) Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 04.08.2006, — Uhr

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: ja
Preis: 14,47EUR

Zahlungsbedingungen und -weise:
Scheck:

oder

Bankeinzug: Mit der schriftlichen Anforderung wird der Firma Saxoprint GmbH eine einmalige Bankeinzugsermächtigung in Höhe des Kostenbeitrages gewährt. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn folgende Angaben vorliegen

- Kontoinhaber
- Kontonummer
- Bankleitzahl
- Kreditinstitut
- Ort, Datum und Unterschrift des Zahlungspflichtigen

Liegt der Zahlungsnachweis bis spätestens 2 Werktage nach Ablauf der Anforderungsfrist (s. IV.3.3) nicht bei der Saxoprint GmbH vor, erfolgt ebenfalls keine Berücksichtigung bei der Versendung der Ausschreibungsunterlagen.

Erstattung: nein

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge: 15.09.2006, 10:00 Uhr

IV.3.6) Sprache(n) in der (denen) die Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: Bis 05.12.2006

IV.3.8) Zeitpunkt der Öffnung der Angebote: 15.09.2006, 10:00 Uhr
Ort: Hamburger Str. 19, 01067 Dresden; Personen, die bei der Eröffnung des Angebotes anwesend sein dürfen: ja: nur Personen des Auftraggebers

VI) Zusätzliche Informationen

VI.1) Dauerauftrag: nein

VI.2) Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:
nein

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren: 1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen beim Regierungspräsidium Leipzig, Postfach 10 13 64, 04013 Leipzig, Deutschland, Tel.-Nr.: 0341 / 977 1040, Fax: 0341 / 977

1049,

poststelle@rpl.sachsen.de,

Internet-Adresse

www.rpl.sachsen.de

Email:

(URL):

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: Landeshauptstadt Dresden, Zentrales Vergabebüro, PF 120020, 01001 Dresden, Deutschland, Tel.-Nr.: 0351 / 488 36 92, Fax: 0351 / 488 3693, Email: RScholz@dresden.de

VI.5) Tag der Versendung der Bekanntmachung: 12.07.2006

A) Anhang A: Sonstige Adressen und Kontaktstellen

A.II) Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind: Saxoprint GmbH, PF 120965, 01010 Dresden, Deutschland, Tel.-Nr.: 0351 / 2044 370, Fax: 0351 / 2044 366, Email: ausschreibungen@saxoprint.de

A.III) Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind:

Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften, Zentrales Vergabebüro, SG VOL-Vergaben, Frau Scholz, PF 120020, 01001 Dresden, Deutschland, Tel.-Nr.: 0351 / 488 3692, Fax: 0351 / 488 3693, Email: RScholz@dresden.de

B) Anhang B: Angaben zu den Losen

LOS Nr.: 1 - OA Plauen

1) Kurze Beschreibung:

Unterhaltsreinigung und Wäscheverwaltung für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden

2) CPV: 74710000-9; 74722000-6;

3) Menge oder Umfang:
Gundfläche Unterhaltsreinigung in m² ca. 10.000

4) Abweichungen von der Vertragslaufzeit oder dem Beginn bzw. Ende des Auftrags:

Beginn: 01.12.2007

Ende: 31.12.2007

LOS Nr.: 2 - OA Blasewitz

1) Kurze Beschreibung:
Unterhaltsreinigung und Wäscheverwaltung für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden

2) CPV:
74710000-9; 74722000-6;

3) Menge oder Umfang:
Gundfläche Unterhaltsreinigung in m² ca. 8.000

4) Abweichungen von der Vertragslaufzeit oder dem Beginn bzw. Ende des Auftrags:

Beginn: 01.01.2007

Ende: 31.12.2007

LOS Nr.: 3 - OA Prohlis

1) Kurze Beschreibung:
Unterhaltsreinigung und Wäscheverwaltung für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden

2) CPV:
74710000-9; 74722000-6;

3) Menge oder Umfang:
Gundfläche Unterhaltsreinigung in m² ca. 9.000

4) Abweichungen von der Vertragslaufzeit oder dem Beginn bzw. Ende des Auftrags:

Beginn: 01.01.2007

Ende: 31.12.2007

LOS Nr.: 4 - OA Pieschen

1) Kurze Beschreibung:
Unterhaltsreinigung und Wäscheverwaltung für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden

2) CPV:
74710000-9; 74722000-6;

3) Menge oder Umfang:
Gundfläche Unterhaltsreinigung in m² ca. 10.000

4) Abweichungen von der Vertragslaufzeit oder dem Beginn bzw. Ende des Auftrags:

Beginn: 01.01.2007

Ende: 31.07.2007

LOS Nr.: 5 - OA Cotta

1) Kurze Beschreibung:
Unterhaltsreinigung und Wäscheverwaltung für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden

2) CPV:
74710000-9; 74722000-6;

3) Menge oder Umfang:
Gundfläche Unterhaltsreinigung in m² ca. 11.000

Anzeige

Speiseabfälle? Küchenreste? Grünabfälle? Entsorgen wir.



- Containerdienst
- Entsorgung von kompostierbaren Bio- und Grünabfällen
- Entsorgung von Speiseabfällen und Küchenresten
- Fettabscheiderentsorgung
- Verkauf von Qualitätskompost

**AWA Abfallwirtschaft
Altwater & Co. GmbH & Co. KG
Betrieb Dresden**
Hechtstraße 169 · 01127 Dresden
Telefon: +49(0)351 83931-0
Telefax: +49(0)351 8381681
dresden@sulo.de · www.sulo.com



4) Abweichungen von der Vertragslaufzeit oder dem Beginn bzw. Ende des Auftrags:
Beginn: 01.01.2007
Ende: 31.12.2007
LOS Nr.: 6 - OA Neustadt
1) Kurze Beschreibung:
Unterhaltsreinigung und Wäscheverwaltung für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden
2) CPV:
74710000-9; 74722000-6;
3) Menge oder Umfang:
Gundfläche Unterhaltsreinigung in m² ca. 9.000
4) Abweichungen von der Vertragslaufzeit oder dem Beginn bzw. Ende des Auftrags:
Beginn: 01.01.2007
Ende: 31.12.2006
LOS Nr.: 7 - OA Altstadt

1) Kurze Beschreibung:
Unterhaltsreinigung und Wäscheverwaltung für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden
2) CPV:
74710000-9; 74722000-6;
3) Menge oder Umfang:
Gundfläche Unterhaltsreinigung in m² ca. 10.000
4) Abweichungen von der Vertragslaufzeit oder dem Beginn bzw. Ende des Auftrags:
Beginn: 01.01.2007
Ende: 31.12.2007
LOS Nr.: 8 - OA Klotzsche
1) Kurze Beschreibung:
Unterhaltsreinigung und Wäscheverwaltung für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden
2) CPV:

74710000-9; 74722000-6;
3) Menge oder Umfang:
Gundfläche Unterhaltsreinigung in m² ca. 5.000
4) Abweichungen von der Vertragslaufzeit oder dem Beginn bzw. Ende des Auftrags:
Beginn: 01.01.2007
Ende: 31.12.2007
LOS Nr.: 9 - OA Leuben
1) Kurze Beschreibung:
Unterhaltsreinigung und Wäscheverwaltung für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden
2) CPV:
74710000-9; 74722000-6;
3) Menge oder Umfang:
Gundfläche Unterhaltsreinigung in m² ca. 4.000
4) Abweichungen von der Vertragslaufzeit oder dem Beginn bzw. Ende

des Auftrags:
Beginn: 01.01.2007
Ende: 31.12.2007
LOS Nr.: 10 - OA Loschwitz
1) Kurze Beschreibung:
Unterhaltsreinigung und Wäscheverwaltung für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden
2) CPV:
74710000-9; 74722000-6;
3) Menge oder Umfang:
Gundfläche Unterhaltsreinigung in m² ca. 3.000
4) Abweichungen von der Vertragslaufzeit oder dem Beginn bzw. Ende des Auftrags:
Beginn: 01.01.2007
Ende: 31.12.2007

Ausschreibungen von Bauleistungen (VOB)

Hinweis: In der 31. und 33. Woche 2006 erscheint kein Dresdner Amtsblatt. Die Ausschreibungen entnehmen Sie bitte dem Sächsischen Ausschreibungsblatt (kostenpflichtig) vom Freitag der Vorwoche. Rückfragen: Frau Plau, Telefon (03 51) 4 20 31 83.

- a) Stadtentwässerung Dresden GmbH, Team Vertrags- und Vergabewesen
PF 10 08 10, 01078 Dresden
Telefon: (03 51) 8 22 36 53, Telefax: (03 51) 8 22 32 83
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**
- c) Kläranlage Dresden-Kaditz, Freiflächengestaltung Einlaufbereich**
- d) Dresden-Kaditz, Scharfenberger Straße 152
- e) Vergabenummer: 208.0/KA/06**
Erdarbeiten
310 m³ Leitungsgräben/Schachtbaugruben bis 1,75 m
430 m³ Kabelgräben bis 1,25 m
450 m Kabelschutzrohre DN 110
310 m³ Erdaushub unter Straßenflächen
Entwässerungskanalarbeiten
75 m Kanal Stz DN 100 u. DN 150
11 m Dränageleitung DN 100
2 St Fertigteilschacht DN 1000
2 St Kontrollschächte DN 300
Straßenbauarbeiten
700 m² Kleinpflaster aus Granit in Straßenflächen liefern/einbauen einschl. Unterbau
80 m Natursteinstufen aus Granit
80 m² Betonpflaster einschl. Unterbau
260 m Hoch- u. Tiefbord (Beton)
Straßenbeleuchtung u. elektrische Versorgung
3 St Straßenbeleuchtungsmasten kpl.
m. Leuchten setzen/anschießen
110 m Erdkabel f. Beleuchtung

- Beton- u. Stahlbetonarbeiten
20 m³ Beton C 25/30 f. Fundamente und Stützwände (z. T. Sichtbetonanforderungen und runde Schalung, z. T. wasserundurchlässig)
Abdichtungsarbeiten
div. Fugenabdichtungen
div. Abdichtungen v. Kabeldurchführungen
40 m² Wandabdichtung DIN 18195-4
Metallbauarbeiten
2 St Edelstahlhandläufe ca. 2,00 m
9 m verzinktes Stahlrohrgeländer mit Hand- u. 3 Knieläufen, h=0,90 m
12 m verzinktes Flachstahlgeländer, h=0,51-0,77 m
3 m Flachstahlgeländer demontieren und aufarbeiten
Abbrucharbeiten
eingeschossiges Gebäude abrechen (MW, ca. 4,50x9, 50 m² Grundfläche, Holzbinder, bit. Dachdeckung)
8 m³ Stahlbeton (Stützwand, Bodenplatte)
170 m Betonbord abrechen
130 m² Straßenbeton u. -platten abrechen
455 m² Betonpflaster aufnehmen
div. Betonbohr- u. -sägearbeiten
- f) Angebote sind für die Gesamtleistung abzugeben.
- g) entfällt
- h) 10/06 bis 04/07
- i) bis 11. August 2006 bei ECOSYSTEM SAXONIA, Gesellschaft für Umweltsysteme GmbH, Overbeckstraße 21, 01139 Dresden
Telefon (0351) 2 11 19 18, Telefax: (0351) 2 11 19 11**
- j) Höhe des Kostenbeitrages: 23 EUR
Zahlungsweise: Verrechnungsscheck, Empfänger siehe i)
Der Verrechnungsscheck ist der Anforderung der Verdingungsunterlagen bei

Ecosystem Saxonia GmbH beizulegen. Kosten werden nicht erstattet. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Zahlung vorliegt.

k) 31. August 2006

- l) Stadtentwässerung Dresden GmbH, Team Vertrags- und Vergabewesen
Scharfenberger Straße 152 01139 Dresden
- m) Das Angebot ist in Deutsch abzufassen.
- n) Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.
- o) 31. August 2006 10.00 Uhr
Ort: Anschrift wie unter l), Faulturm, Submissionsraum 3. 10
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme (brutto) und Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 3 v. H. der Schlussrechnungssumme (brutto).
- q) Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B
- r) Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Geforderte Eignungsnachweise: Der Bieter hat mit dem Angebot zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 Buchstaben a) bis g) VOB/A.
- t) 22. September 2006**
- u) Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind bei gleichzeitiger Abgabe des Hauptangebotes zulässig.
- v) Allgemeine Fach- und Rechtsaufsicht
Regierungspräsidium Dresden
Abteilung 3 – Wirtschaft und Arbeit
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden
Telefon: (03 51) 8 25 34 00, Telefax: (03 51) 8 25 93 40

Impressum

Dresdner Amtsblatt
Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresdner-amtsblatt.de

Herausgeber

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister
Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 120020, 01001 Dresden
Telefon: (0351) 4 88 26 97/26 81
Fax: (0351) 4 88 22 38
E-Mail: presseamt@dresden.de
www.dresden.de

Redaktion/Satz: Kai Schulz (verantwortlich)
Sven Kindler (stellvertretend)

Heidi Kohler, Bernd Rosenberg, Sylvia Siebert

Verlag, Anzeigen, Verlagsbeilagen

SDV Verlags GmbH, Tharandter Str. 31–33
01159 Dresden
Geschäftsführer: Karsten Tonn, v.i.S.d.P.
Telefon: (0351) 45 68 01 11
Fax: (0351) 45 68 01 13
E-Mail: heike.wunsch@mid-verlag.de
www.mid-verlag.de

Abonnements

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG
Tharandter Str. 23–27, 01159 Dresden
Ilona Plau, Telefon: (0351) 4 20 31 83
Fax: (0351) 4 20 31 86, E-Mail: plau@sdv.de

Druck

Torgau Druck Sächsische Lokalpresse GmbH

Vertrieb

Pirnaer Rundschau Vertriebs- und Werbeagentur
P. Hatzirakleos

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Ortsämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in den Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Jahresabonnement über Postversand: 63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich möglich bei anteiligem Abonnementpreis. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres beim Sächsischen Druck- und Verlagshaus nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein.

ClinPharm International GmbH

Cholesterin und Herz-Kreislauf-Erkrankungen

Erhöhte Cholesterinwerte sind mit einem erhöhten Risiko für Herz-Kreislaufkrankheiten verbunden. Für eine klinische Studie zur Behandlung der **Hypercholesterinämie** suchen wir Patienten **ab 18 Jahre**. Die ca. 6 Monate dauernde Studie untersucht ein Medikament zur **Senkung des LDL-Cholesterins**, des sog. schlechten Cholesterins.

Die Studienteilnahme ist **kosten- und zuzahlungsfrei**. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Tel.: 0351-8212630

e-mail: dresden@clinpharm.de



ClinPharm International GmbH
Schäferstraße 61, 01067 Dresden
www.clinpharm.de

Cholesterin, Diabetes und Herz-Kreislauf-Erkrankungen

Erhöhte Cholesterinwerte sind mit einem erhöhten Risiko für Herz-Kreislaufkrankheiten verbunden. Für eine klinische Studie zur Behandlung der **Hypercholesterinämie** suchen wir **Diabetes-Patienten** (sog. Altersdiabetes) **ab 18 Jahre**. Die ca. 6 Monate dauernde Studie untersucht ein Medikament zur **Senkung des LDL-Cholesterins**.

Die Studienteilnahme ist **kosten- und zuzahlungsfrei**.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Tel.: 0351-8212630

e-mail: dresden@clinpharm.de



ClinPharm International GmbH
Schäferstraße 61, 01067 Dresden
www.clinpharm.de

Das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) Büro Dresden verkauft:



Denkmalgeschütztes Verwaltungsgebäude in 01069 Dresden, Kunadstraße 3, Baujahr ca. 1895, leerstehend, Grdst 2.287 m², Nutzfl. ca. 1.218



MFH am Stadtrand von Heidenau in 01809 Heidenau, Am Niederhof 4, Baujahr 1921, leerstehend, Grdst. 1.116 m², Wohnfl. ca. 377 m²

Sind Sie interessiert an diesen oder anderen Objekten rufen Sie uns doch einfach an:



Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Ost
Büro Dresden
August-Bebel-Straße 10
01219 Dresden

Tel.: 0351 4243 298 • Fax: 0351 4243 280



Immobilie am Rande des Nationalparks in 01814 Bad Schandau, OT Krippen, Bahnhof Bad Schandau 13, Baujahr 1905, leerstehend, Grdst. 1.241 m², Wohnfl. ca. 455 m²